

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2795	Arbeitsmarkt	WM	7.	16/2739	Bausachen	WM
2.	16/1486	Landesheimbau- verordnung	SM	8.	16/2463	Bausachen	WM
3.	16/2297	Landesheimbau- verordnung	SM	9.	16/2608	Bausachen	WM
4.	16/3184	Gnadensachen	JuM	10.	16/2838	Besoldung/Tarifrecht	FM
5.	16/2845	Bausachen	WM	11.	16/2231	Verkehr	VM
6.	16/2964	Bausachen	WM	12.	16/2717	Verkehr	VM

1. Petition 16/2795 betr. Angaben in Lebensläufen und Bewerbungen

Mit der Eingabe, welche nach eigenen Angaben des Petenten auch mit Petitionen an den Deutschen Bundestag und alle Landtage in Deutschland identisch ist, setzt sich der Petent dafür ein, in Deutschland „neutrale“ Bewerbungen, wie z. B. in England, anzuwenden. Durch einen Verzicht auf Angaben über Alter, Geschlecht, Nationalität und Adresse könnte möglichen Diskriminierungen entgegengewirkt werden. Im Bereich des öffentlichen Dienstes könnten Bund, Länder und Kommunen eine „neutrale“ Bewerbung unmittelbar umsetzen. Für den Bereich der Privatwirtschaft könnte das Land z. B. durch Kampagnen für eine entsprechende Umsetzung werben.

Der Petent legt den Auszug eines Artikels der Zeitschrift „Spiegel“ vom 22. Juni 2017 vor, in dem insbesondere über positive Erfahrungen mit anonymisierten Bewerbungen im Rahmen eines Pilotprojektes berichtet wird, das die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Ende 2010 gestartet hatte.

Im Jahr 2013 wurde in Baden-Württemberg auf Initiative des Ministeriums für Integration das Modellprojekt „Anonym Bewerben in Baden-Württemberg“ durchgeführt, das sich an vorangegangenen Projekten – darunter das in der Zeitschrift „Spiegel“ genannte – der Antidiskriminierungsstelle des Bundes orientierte. Elf Unternehmen und Verwaltungen nahmen daran teil. Das Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) Bonn begleitete das Projekt und befragte Bewerbende und Personalverantwortliche. Die Ergebnisse der Befragung wurden in einer wissenschaftlichen Studie festgehalten.

Das IZA konstatiert, dass anonymisierte Bewerbungsverfahren eine geeignete Methode sind, um Chancengleichheit bei der Personalauswahl zu gewährleisten. Dies gilt für beide Stufen des Bewerbungsverfahrens (1. Wer wird zum Bewerbungsgespräch eingeladen? 2. Wer wird eingestellt?). Personalverantwortliche und Bewerbende sind gleichermaßen der Auffassung, dass hierdurch eine objektivere Personalauswahl erreicht wird. Die Studie bestätigt somit die Erfahrungen aus dem vorangegangenen Pilotprojekt der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Ein Ziel der Studie war es zudem, die Praktikabilität von anonymisierten Bewerbungsverfahren insbesondere auch in kleinen und mittleren Unternehmen zu testen. Es wurde festgestellt, dass das anonymisierte Bewerbungsverfahren auch in kleinen und mittleren Unternehmen erfolgreich umgesetzt werden kann.

Aufgrund der kleinen, auf freiwilliger Teilnahme beruhenden Auswahl von Unternehmen und Verwaltungen sind die Ergebnisse der Studie des IZA allerdings nicht repräsentativ. Die Studie liefert aber Hinweise auf die Wirksamkeit von anonymisierten Bewerbungsverfahren zur Gewährleistung von Chancengleichheit.

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom August 2006 besteht deutschlandweit ein wirksamer Antidiskriminierungsschutz, der auch den Be-

reich der Beschäftigungsverhältnisse umfasst. Die Vorgaben des AGG sind bereits während des gesamten Bewerbungsvorgangs zu beachten. Die konkreten Ziele sind insbesondere Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern und zu beseitigen. Zu deren Verwirklichung erhalten die durch das Gesetz geschützten Personen Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber, die gegen die Vorgaben des AGG verstoßen. Darüber hinaus besteht für die öffentliche Hand als Arbeitgeber aus dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 Grundgesetz eine Norm, die einen wirksamen Antidiskriminierungsschutz gewährleistet.

Im Beamtenrecht sind allerdings Altersgrenzen für den Berufseintritt reglementiert und es ist festgelegt, dass in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

Für die öffentliche Hand in Baden-Württemberg als Arbeitgeber besteht die Verpflichtung zu diskriminierungsfreien Bewerbungsverfahren. Im Bereich der Privatwirtschaft ist auf das AGG zu verweisen. Im Koalitionsvertrag vom 9. Mai 2016 wurde vereinbart, die Anwendung anonymer Bewerbungsverfahren im Hinblick auf die Landesverwaltung zu prüfen, die Chancen der Frauen im öffentlichen Dienst bei Beförderung und Übernahme von Leitungsfunktionen zu verbessern sowie mehr Migrantinnen und Migranten für den öffentlichen Dienst zu gewinnen.

Im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Prüfung hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Böhlen

2. Petition 16/1486 betr. Landesheimbauverordnung

Gegenstand der Petition sind die Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (Landesheimbauverordnung – LHeimBauVO) vom 1. September 2009 und die Ermessenslenkenden Richtlinien zur Umsetzung der LHeimBauVO (ERL) mit Stand Februar 2015. Bei der Eingabe handelt es sich um eine Online-Petition, die von weiteren Personen unterstützt wird.

Der Petent rügt, dass die LHeimBauVO rückwirkend für bestehende stationäre Pflegeeinrichtungen gelte. Zudem sähen einige Betreiber stationärer Pflegeeinrichtungen die Gefahr, aus wirtschaftlichen Überlegungen aufgrund des Wegfalls von Bewohnerplätzen (verursacht durch die Anforderungen der LHeimBauVO) den Pflegebetrieb nicht mehr aufrechterhalten zu können. Dabei würden Pflegeplätze für alte Menschen dringend benötigt. Bürgerinnen und Bürger, die zur Absicherung ihrer Zukunft im Alter ein Pflegezimmer in einer stationären Pflegeeinrichtung erworben hätten, würden nach über 15 Jahren mit Anforderungen konfrontiert, die sie weder schultern könnten noch wollten, da es sich um eine rückwirkende Verordnung des Landes Baden-Württemberg handle.

Die LHeimBauVO wurde im Jahr 2009 von der damaligen Landesregierung erlassen und übergreifend von allen Landtagsfraktionen gebilligt und gut geheißen. Dementsprechend hielt die nachfolgende Regierung daran fest und ließ eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Sozialministeriums, der Leistungserbringer, der Pflegekassen, der Kommunen und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in einem aufwändigen Abstimmungsprozess sog. Ermessenslenkende Richtlinien zur Landesheimbauverordnung (ERL) erarbeiten.

Das gegen die LHeimBauVO angestrebte Normenkontrollverfahren blieb erfolglos. Mit Urteil vom 27. September 2011 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Gültigkeit der LHeimBauVO festgestellt und diese als mit höherrangigem Recht vereinbar erklärt.

Die LHeimBauVO regelt die Ausgestaltung der Bau- und Raumkonzepte in stationären Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg. Ziel der LHeimBauVO ist die Umsetzung eines modernen Verständnisses von einer humanen stationären Versorgung und Betreuung, soweit dies die Bau- und Raumkonzepte von stationären Pflegeeinrichtungen betrifft. Gegenüber den bisherigen Regelungen zu den baulichen Standards von stationären Pflegeeinrichtungen soll einerseits eine Anpassung an veränderte Lebensbedingungen und Lebensstile und andererseits eine Konzentration auf die für Lebensqualität in den Einrichtungen wesentlichen Aspekte erfolgen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Achtung der Würde, der Persönlichkeit und der Individualität der Bewohnerinnen und Bewohner. Gleichzeitig sollen der institutionelle Charakter von stationären Pflegeeinrichtungen so weit wie möglich eingeschränkt und alltagsnahe Lebensumstände so weit wie möglich umgesetzt werden. Stationäre Pflegeeinrichtungen sollen vorrangig als Wohnraum ausgestaltet werden und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern immer auch eine geschützte Privatsphäre bieten. Um die genannten Ziele zu erreichen, bestimmt die LHeimBauVO, dass die stationären Pflegeeinrichtungen gewisse Mindeststandards erfüllen. Die baulichen Rahmenbedingungen beeinflussen in nicht unerheblichem Maße die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner, daher sollen die baulichen Vorgaben der LHeimBauVO möglichst zeitnah zur Umsetzung gelangen.

Etwaige Härten für die Träger werden durch die bereits in der LHeimBauVO enthaltenen bis zu 25-jährigen Übergangsfristen und die Befreiungsmöglichkeiten bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sowie weitere Ausnahmemöglichkeiten aufgefangen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Heimaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens bezogen auf den jeweiligen Einzelfall. Hierbei hat sie immer die Vereinbarkeit mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Die LHeimBauVO schützt mit ihren rein ordnungsrechtlichen Regelungen an erster Stelle das Bewohnerwohl, welches den wirtschaftlichen Interessen von Trägern oder Investoren vorgeht.

Der Petent bringt vor, die LHeimBauVO gelte rückwirkend und dies stelle einen Fehler dar, sei mithin also unzulässig. Hierzu hat bereits der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 27. September 2011 festgestellt, dass die in Artikel 20 Absatz 3 GG verankerten Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit durch die Vorgaben der Landesheimbauverordnung nicht verletzt sind. Sie genössen nur in den Fällen echter Rückwirkung (generellen) Vorrang vor dem jeweils verfolgten gesetzgeberischen Anliegen. Die Landesheimbauverordnung greife aber nicht gestaltend in einen in der Vergangenheit liegenden (abgeschlossenen) Sachverhalt ein, sondern knüpfe lediglich im Sinne einer unechten Rückwirkung tatbestandlich an Ereignisse vor ihrem Inkrafttreten an. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes unterstützen im Übrigen die Übergangsfristen, die ebenfalls im Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg als ausreichend anerkannt wurden, einen möglichst reibungslosen Übergang.

Weiter weist der Petent auf die aus seiner Sicht bestehende Gefahr hin, dass Betreiber von stationären Pflegeeinrichtungen aus wirtschaftlichen Überlegungen aufgrund des Wegfalls von Bewohnerplätzen (verursacht durch die Anforderungen der LHeimBauVO) den Pflegebetrieb nicht mehr aufrechterhalten können. Dem trägt, wie bereits ausgeführt, die LHeimBauVO durch großzügige Übergangsfristen bzw. die Möglichkeit der Befreiung von Vorgaben der LHeimBauVO im Falle einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit Rechnung. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls geäußerte Befürchtung des Fehlens dringend benötigter Bewohnerplätze wird nicht geteilt. Die Auswirkung der LHeimBauVO auf die Versorgungssicherheit wird als gering eingeschätzt, da bisher ein Überhang an Pflegeheimplätzen bestand und die ambulante Versorgung der Pflegebedürftigen überproportional ansteigt.

Ferner nimmt der Petent auf die Auswirkungen der LHeimBauVO auf Bürgerinnen und Bürger Bezug, die ein Pflegezimmer in einer stationären Pflegeeinrichtung erworben haben. Auch hier gilt der Grundsatz, dass zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch die zuständige Heimaufsichtsbehörde Übergangsfristen gewährt oder im Falle einer technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit Befreiungen erteilt werden können.

Die LHeimBauVO enthält grundlegende Wertentscheidungen für die bauliche Gestaltung von stationären Einrichtungen wie Individualität und Privatheit für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner und ein an Normalität orientiertes Gemeinschaftsleben, das soziale Kontakte fördert. Die Vorgaben der LHeimBauVO sind Ausfluss dieser Wertentscheidungen. Eine Absenkung der Standards bzw. Reduzierung der Schutznormen ist nicht vorgesehen. Der Prozess der Umsetzung der LHeimBauVO wird jedoch laufend überprüft. So wurde auf Wunsch der Leistungserbringer Anfang des Jahres 2016 eine Begleitgruppe des Ständigen Ausschusses des Landespflegeausschusses Baden-Württemberg (BeStA) ins Leben gerufen, die besonders schwierige Fallgestaltungen der Anpassung an die LHeimBauVO aus der Praxis behandelt. Auch die bereits angesprochenen Ermessenslenkenden Richtlinien (ERL) als Handlungsanleitung zur Umsetzung der LHeimBauVO sind kein starres Instrument, sondern werden bei Bedarf im Einklang mit der LHeimBauVO an aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse aus der Praxis angepasst.

Mit Antrag vom 10. April 2017 wurde bei der unteren Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht) beantragt, die Übergangsfrist zur Geltung der LHeimBauVO für das Bestandsgebäude des Pflegeheims bis zum 31. Mai 2022 zu verlängern. Dem Antrag wurde mit Bescheid der unteren Aufsichtsbehörde vom 17. April 2018 entsprochen. Damit wurde dem Interesse des Heimträgers an der Refinanzierung der betriebsnotwendigen Investitionen Rechnung getragen.

Weitergehende Anträge auf Befreiungen von den Vorgaben der LHeimBauVO hat der Heimträger nicht gestellt bzw. im laufenden Verwaltungsverfahren wieder zurückgenommen.

Die Entscheidung der unteren Aufsichtsbehörde belegt, dass den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Heimträger mit einer Verlängerung der Übergangsfristen nach § 5 Absatz 2 LHeimBauVO und ggf. mit (befristeten) Befreiungen nach § 6 Absatz 1 LHeimBauVO ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Der Petitionsausschuss war in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 der Auffassung, dass der Petition im konkreten Fall nicht abgeholfen werden könne; sie solle jedoch der Regierung als Material überwiesen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Lorek

3. Petition 16/2297 betr. Landesheimbauverordnung

Gegenstand der Petition sind die Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (Landesheimbauverordnung – LHeimBauVO) vom 1. September 2009 und die Ermessenslenkenden Richtlinien zur Umsetzung der LHeimBauVO (ERL) mit Stand Februar 2015.

Die Petentin rügt, dass die LHeimBauVO rückwirkend für bestehende stationäre Pflegeeinrichtungen gelte. Einige Betreiber stationärer Pflegeeinrichtungen sähen die Gefahr, aus wirtschaftlichen Überlegungen aufgrund des Wegfalls von Bewohnerplätzen (verursacht durch die Anforderungen der LHeimBauVO) den Pflegebetrieb nicht mehr aufrechterhalten zu können. Dabei würden Pflegeplätze für alte Menschen dringend benötigt. Bürgerinnen und Bürger, die zur Absicherung ihrer Zukunft im Alter ein Pflegezimmer in einer stationären Pflegeeinrichtung erworben hätten, würden nach über 15 Jahren mit Anforderungen konfrontiert, die sie weder schultern könnten noch wollten, da es sich um eine rückwirkende Verordnung des Landes Baden-Württemberg handle.

Die LHeimBauVO wurde im Jahr 2009 von der damaligen Landesregierung erlassen und übergreifend von allen Landtagsfraktionen gebilligt und gut heißen. Dementsprechend hielt die nachfolgende Regierung daran fest und ließ eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Sozialministeriums, der Leistungserbringer, der Pflegekassen, der Kommunen und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in einem aufwändigen Abstimmungsprozess sog. Ermessenslenkende Richtlinien zur Landesheimbauverordnung (ERL) erarbeiten. Die ERL wurden im Juni 2018 aktualisiert. Dabei wurden insbesondere Anregungen vonseiten der Leistungserbringer aufgenommen.

Das gegen die LHeimBauVO angestrebte Normenkontrollverfahren blieb erfolglos. Mit Urteil vom 27. September 2011 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Gültigkeit der LHeimBauVO festgestellt und diese als mit höherrangigem Recht vereinbar erklärt.

Die LHeimBauVO regelt die Ausgestaltung der Bau- und Raumkonzepte in stationären Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg. Ziel der LHeimBauVO ist die Umsetzung eines modernen Verständnisses von einer humanen stationären Versorgung und Betreuung, soweit dies die Bau- und Raumkonzepte von stationären Pflegeeinrichtungen betrifft. Gegenüber den bisherigen Regelungen zu den baulichen Standards von stationären Pflegeeinrichtungen soll einerseits eine Anpassung an veränderte Lebensbedingungen und Lebensstile und andererseits eine Konzentration auf die für Lebensqualität in den Einrichtungen wesentlichen Aspekte erfolgen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Achtung der Würde, der Persönlichkeit und der Individualität der Bewohnerinnen und Bewohner. Gleichzeitig sollen der institutionelle Charakter von stationären Pflegeeinrichtungen so weit wie möglich ein-

geschränkt und alltagsnahe Lebensumstände so weit wie möglich umgesetzt werden. Stationäre Pflegeeinrichtungen sollen vorrangig als Wohnraum ausgestaltet werden und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern immer auch eine geschützte Privatsphäre bieten. Um die genannten Ziele zu erreichen, bestimmt die LHeimBauVO, dass die stationären Pflegeeinrichtungen gewisse Mindeststandards erfüllen. Die baulichen Rahmenbedingungen beeinflussen in nicht unerheblichem Maße die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner, daher sollen die baulichen Vorgaben der LHeimBauVO möglichst zeitnah zur Umsetzung gelangen.

Etwaige Härten für die Träger werden durch die bereits in der LHeimBauVO enthaltenen bis zu 25-jährigen Übergangsfristen und die Befreiungsmöglichkeiten bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sowie weitere Ausnahmemöglichkeiten aufgefangen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Heimaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens bezogen auf den jeweiligen Einzelfall. Hierbei hat sie immer die Vereinbarkeit mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Die LHeimBauVO schützt mit ihren rein ordnungsrechtlichen Regelungen an erster Stelle das Bewohnerwohl, welches den wirtschaftlichen Interessen von Trägern oder Investoren vorgeht.

Die Petentin bringt vor, die LHeimBauVO gelte rückwirkend und dies stelle einen Fehler dar, sei mithin also unzulässig. Hierzu hat bereits der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 27. September 2011 festgestellt, dass die in Artikel 20 Absatz 3 GG verankerten Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit durch die Vorgaben der Landesheimbauverordnung nicht verletzt sind. Sie genossen nur in den Fällen echter Rückwirkung (generellen) Vorrang vor dem jeweils verfolgten gesetzgeberischen Anliegen. Die Landesheimbauverordnung greife aber nicht gestaltend in einen in der Vergangenheit liegenden (abgeschlossenen) Sachverhalt ein, sondern knüpfe lediglich im Sinne einer unechten Rückwirkung tatbestandlich an Ereignisse vor ihrem Inkrafttreten an. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes unterstützen im Übrigen die Übergangsfristen, die ebenfalls im Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg als ausreichend anerkannt wurden, einen möglichst reibungslosen Übergang.

Weiter weist der Petent auf die aus seiner Sicht bestehende Gefahr hin, dass Betreiber von stationären Pflegeeinrichtungen aus wirtschaftlichen Überlegungen aufgrund des Wegfalls von Bewohnerplätzen (verursacht durch die Anforderungen der LHeimBauVO) den Pflegebetrieb nicht mehr aufrechterhalten können. Dem trägt, wie bereits ausgeführt, die LHeimBauVO durch großzügige Übergangsfristen bzw. die Möglichkeit der Befreiung von Vorgaben der LHeimBauVO im Falle einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit Rechnung. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls geäußerte Befürchtung des Fehlens dringend benötigter Bewohnerplätze teilt das Ministerium für Soziales

und Integration nicht. Die Auswirkung der LHeimBauVO auf die Versorgungssicherheit wird als gering eingeschätzt, da bisher ein Überhang an Pflegeheimplätzen bestand und die ambulante Versorgung der Pflegebedürftigen überproportional ansteigt.

Ferner nimmt der Petent auf die Auswirkungen der LHeimBauVO auf Bürgerinnen und Bürger Bezug, die ein Pflegezimmer in einer stationären Pflegeeinrichtung erworben haben. Auch hier gilt der Grundsatz, dass zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch die zuständige Heimaufsichtsbehörde Übergangsfristen gewährt oder im Falle einer technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit Befreiungen erteilt werden können.

Die LHeimBauVO enthält grundlegende Wertentscheidungen für die bauliche Gestaltung von stationären Einrichtungen wie Individualität und Privatheit für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner und ein an Normalität orientiertes Gemeinschaftsleben, das soziale Kontakte fördert. Die Vorgaben der LHeimBauVO sind Ausfluss dieser Wertentscheidungen. Eine Absenkung der Standards bzw. Reduzierung der Schutznormen ist nicht vorgesehen. Der Prozess der Umsetzung der LHeimBauVO wird jedoch laufend überprüft. So wurde auf Wunsch der Leistungserbringer Anfang des Jahres 2016 eine Begleitgruppe des Ständigen Ausschusses des Landespflegeausschusses Baden-Württemberg (BeStA) ins Leben gerufen, die besonders schwierige Fallgestaltungen der Anpassung an die LHeimBauVO aus der Praxis behandelt. Auch die bereits angesprochenen Ermessenslenkenden Richtlinien (ERL) als Handlungsanleitung zur Umsetzung der LHeimBauVO sind kein starres Instrument, sondern werden bei Bedarf im Einklang mit der LHeimBauVO an aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse aus der Praxis angepasst.

Der Petitionsausschuss war in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 der Auffassung, dass der Petition im konkreten Fall nicht abgeholfen werden könne; sie solle jedoch der Regierung als Material überwiesen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Lorek

4. Petition 16/3184 betr. Gnadensache

Der Petent bittet um die Aussetzung der Vollstreckung einer wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes verhängten Freiheitsstrafe von drei Jahren im Gnadeweg. Zur Begründung verweist er auf eine angeblich fehlerhafte Verurteilung sowie auf gesundheitliche Gründe und Beschwerden, die die Inhaftierung mit sich bringe.

Der Petent wurde wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in drei Fällen und wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in acht Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Außerdem wurde er zu einem an das geschädigte Kind zu zahlenden Schmerzensgeld in Höhe von 3 000 Euro und zum Schadensersatz verurteilt.

Das Opfer lebte gemeinsam mit seiner Mutter seit 2014 in einer Art Wohngemeinschaft mit dem Petenten in dessen Haus zusammen. Nach der in mehrtägiger Hauptverhandlung gewonnenen Überzeugung des Gerichts hat der Petent für das Kind eine Art Vaterrolle übernommen und es häufig betreut, wenn dessen Mutter am Abend arbeiten musste. Im genannten Zeitraum nutze der Petent die abendliche Abwesenheit der Mutter aus, um an dem Mädchen sexuelle Handlungen vorzunehmen.

Nachdem der Bundesgerichtshof die Revision des Petenten verworfen hat, ist das Urteil seit dem 9. Januar 2019 rechtskräftig.

Der Rechtsanwalt des Petenten bringt für diesen zahlreiche Gesichtspunkte vor, die das Gesuch um Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung im Gnadenerweis stützen sollen.

Der Petent sei eine besondere Ausnahmeerscheinung, denn sein Arbeitgeber und seine Lebensgefährtin glaubten seinen Ausführungen. Nur das Gericht habe ihm nicht geglaubt, dass er nicht in die junge Frau eingedrungen sei. Ungeachtet dessen habe er das Schmerzensgeld, zu dessen Zahlung er verurteilt wurde, vollständig bezahlt und sich für seine Tat über eine Rechtsanwältin voller Reue entschuldigt.

Der Petent verliere eine für ihn sehr bedeutungsvolle Therapie. Seit Jahren beschäftigten ihn suizidale Gedanken. Durch die Therapie sei er an einem Punkt angelangt, an dem dieses Denken zu einem „positiven Return“ gelangt sei. Aufgrund der anstehenden Inhaftierung habe er sich innerlich von der Therapie verabschiedet. Die suizidalen Gedanken holten ihn nun täglich und nächtlich wieder ein. Ohne seine Therapeutin sei es furchtbar für den Petenten.

Der Petent habe sein Haus verkauft und er sei mit seiner Lebensgefährtin aufs Land gezogen, weil sein Herz schon lange der Pferdewelt gehöre. Sein Pferd sei eine Art Therapeutin für ihn. Es werde dem Petenten das Herz brechen, wenn er sein Pferd sich selbst überlassen müsse. Seine Lebensgefährtin könne die Betreuung des Pferdes nicht in vollem Umfang leisten. Das Pferd werde an der Inhaftierung des Petenten zugrunde gehen und er selbst auch.

Der Petent leide seit Jahren an einer seltenen Blutkrankheit, die zu einer Überproduktion von roten Blutkörperchen führe. Er habe bereits einen Hirnschlag und einen Herzinfarkt hinter sich. Er nehme regelmäßig Medikamente, von denen er abhängig sei, um zu überleben.

Im Falle einer Inhaftierung werde er seinen Arbeitsplatz, den er seit 17 Jahren innehatte, und seinen Nettoverdienst von 2 000 Euro im Monat verlieren. Da seine Lebensgefährtin nicht viel verdiene, werde

wahrscheinlich auch die Wohnung verloren gehen. Er könne dann auch keinen Unterhalt mehr für seine Tochter bezahlen, für die die Mutter das Sorgerecht „gerade so“ ausübe. Seine Tochter werde dann denken, er liebe sie nicht mehr. Ohnehin habe er sie nicht mehr gesehen, seit seine Tat bekannt geworden sei.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die vorgebrachten Gesichtspunkte nicht geeignet sind, einen Gnadenerweis zu rechtfertigen.

Der Hinweis des Petenten, im Gegensatz zum verurteilenden Gericht glaubten sein Arbeitgeber und seine Lebensgefährtin seiner Darstellung der Tat, wonach es nicht zu einem Eindringen gekommen sei, stellt keinen Gnadengrund dar. Ein Gnadenerweis dient nicht dazu, einer nach Ansicht des Verurteilten fehlerhaften Beweiswürdigung des Gerichts durch Strafaussetzung Rechnung zu tragen und damit das Gericht zu korrigieren.

Zur gesundheitlichen Situation ergibt sich aus dem Urteil, dass der Petent im Jahr 2009/2010 eine Thrombose mit Schlaganfall erlitten habe und Leukämie festgestellt worden sei. Im Jahr 2011 habe er einen Herzinfarkt erlitten und sei 72 Wochen arbeitsunfähig gewesen. Seither arbeite er wieder zu 100 Prozent. Von 2014 bis Juli 2016 habe er eine Psychotherapie in Anspruch genommen. Erst unmittelbar nachdem ihm die Mutter der Geschädigten die Strafanzeige wegen der gegenständlichen Taten angedroht habe, habe er Ende Mai 2017 wieder Kontakt zur Therapeutin aufgenommen. Der Petent nehme ein blutverdünnendes sowie ein weiteres Medikament, welche er gut vertrage. Halbjährlich unterziehe er sich Kontrolluntersuchungen in der Universitätsklinik. Ausweislich eines vom Petenten vorgelegten Arztberichts eines Universitätsklinikums vom Februar 2019 bestehe eine stabile Erkrankungssituation; der Patient berichte über stabiles körperliches Befinden. Er sei sehr traurig über seine aktuelle Situation.

Die Gesundheitssituation rechtfertigt keinen Gnadenerweis. Die angeblich seit Jahren andauernde therapeutische Behandlung hatte der Petent abgeschlossen. Erst nachdem seine Straftaten aufgekommen waren und er strafrechtliche Verfolgung zu erwarten hatte, wandte er sich wieder an die Therapeutin. Den geäußerten Suizidgedanken wird ggf. durch Maßnahmen im Strafvollzug zu begegnen sein, nicht durch eine Verschonung vor dem Strafvollzug. Gleiches gilt für die vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden. Es ist nicht erkennbar, weshalb die medikamentöse Behandlung nicht im Strafvollzug sollte fortgeführt werden können. Falls eine externe Kontrolluntersuchung erfolgen muss, kann diese aus dem Strafvollzug heraus organisiert werden.

Die vom Petenten geltend gemachten wirtschaftlichen Folgen, von denen andere Personen, wie die Lebensgefährtin oder die Tochter, mit betroffen sind, sind bei vielen Straftätern die zwangsläufige Folge einer Inhaftierung. Sie können der Verbüßung von Freiheitsstrafe nicht entgegengehalten werden, soll die Freiheitsstrafe nicht generell in Frage gestellt werden. Auch negative Folgen für die Beziehung zu nahestehenden

henden Personen gehören zu den regelmäßigen Belastungen, die sich aus einer Inhaftierung ergeben. Hinsichtlich der Beziehung zur Tochter des Petenten ist darauf hinzuweisen, dass diese ausweislich des Urteils den Kontakt zum Petenten bereits abgebrochen hat, als dieser dem späteren Opfer seiner Taten das bis zum Auszug von der Tochter benutzte Kinderzimmer überließ.

Die Betreuung eines Pferdes stellt keinen Gnadengrund dar. Der Petent wird, wie andere Tierhalter auch, für die Zeit seiner Inhaftierung die Versorgung des Tieres regeln müssen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

5. Petition 16/2845 betr. Bausache, Neubau von Kaltlagerhallen

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den Neubau mehrerer Kaltlagerhallen. Sie beanstanden, dass einer Genehmigung des Vorhabens der Planungswille der Gemeinde entgegenstehe. Aus Sicht der Petenten fügen sich die geplanten Kaltlagerhallen nicht in das Ortsbild ein. Zudem entstände gegenüber dem nahegelegenen Wohngebiet ein unverträglicher Maßstabsprung. Außerdem wird befürchtet, dass von dem Vorhaben eine unverhältnismäßig starke Lärmbelastung ausgeht.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines im Jahr 1974 in Kraft getretenen Bebauungsplans, der nach der Art der baulichen Nutzung ein Industrie- und ein eingeschränktes Gewerbegebiet festsetzt. Daran angrenzend hat die Stadt in den 1990er-Jahren ein Wohngebiet entwickelt.

Der Antragsteller plant auf dem Grundstück die Errichtung neuer Kaltlagerhallen. Für das Vorhaben hat der Antragsteller im Jahr 2017 erstmals eine Baugenehmigung beantragt, den Bauantrag allerdings infolge eines öffentlichen Termins mit dem Gemeinderat am 2. Februar 2018 zurückgezogen.

Mit dem Ziel, in dem Industrie- und Gewerbegebiet die Voraussetzungen für eine „ortsbildangepasste Bebauung“ zu schaffen, „die auch dem aktuellen Nutzungsbedarf entspricht“, hat die Stadt am 20. März 2018 den Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23. März 2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Zur Sicherung ihrer Planung hat die Stadt am 24. April 2018 für den Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre ist am 4. Mai 2018 als Satzung in Kraft getreten. Nach § 3 der Veränderungssperre dürfen in deren Geltungsbereich (1.) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt und (2.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Bereits am 6. April 2018 hat der Antragsteller einen neuerlichen (zweiten) Bauantrag zur Errichtung von zwei neuen Kaltlagerhallen sowie eines Büroanbaus gestellt.

Im Baugenehmigungsverfahren ist im Rahmen der Nachbarbeteiligung bei der Baurechtsbehörde eine Einwendung gegen das Vorhaben eingegangen, die mit der geringen Entfernung der Kaltlagerhallen zu dem angrenzenden Wohngebiet und der damit einhergehenden Immissionen begründet wurde.

Dieser zweite Bauantrag wurde am 14. August 2018 durch das Landratsamt abgelehnt. Die Ablehnung wurde mit der dem Vorhaben entgegenstehenden Veränderungssperre begründet.

Gegen die Ablehnung ihres Bauantrags legte der anwaltlich vertretene Antragsteller am 13. September 2018 fristgerecht Widerspruch ein. Zudem beantragte er gleichzeitig beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, die Satzung über die Veränderungssperre per einstweiliger Anordnung und bis zu einer Entscheidung über einen Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat am 8. Oktober 2018 beschlossen, die Veränderungssperre bis zum 4. Mai 2019 und, für den Fall der Stellung eines Normenkontrollantrags gegen die Satzung, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag vorläufig außer Vollzug zu setzen. Er hat seinen Beschluss damit begründet, dass die Planung, die mit der Veränderungssperre gesichert werden soll, keine konkreten planerischen Vorstellungen der Stadt erkennen lässt. Die Formulierung der Stadt, dass der ursprüngliche Bebauungsplan aus dem Jahr 1974 nicht mehr den heutigen Vorstellungen einer qualitätsvollen und zeitgemäßen Bebauung entspricht und die Änderung des Bebauungsplans die Umsetzung einer ortsbildangepassten Bebauung, die auch dem aktuellen Nutzungsbedarf entspricht, ermöglichen soll, verdeutliche vielmehr, dass sie „bisher keine auch nur ansatzweise konkretisierte Vorstellung über den Inhalt des durch die Veränderungssperre zu sichernden Bebauungsplans hat“.

Infolge des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs hat das Landratsamt das Baugenehmigungsverfahren für die zwei geplanten Kaltlagerhallen sowie eines Büroanbaus wieder aufgenommen und seine ablehnende Entscheidung vom 14. August 2018 widerrufen.

Da für die geplanten Kaltlagerhallen Befreiungen von der im Bebauungsplan auf 370 Meter ü. NN festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe und von der Festsetzung des Bebauungsplans, dass die Erdgeschossfußbodenhöhe maximal einen Meter über dem festgelegten Gelände liegen darf, erforderlich sind, war die Stadt im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Der Gemeinderat der Stadt hat sein erforderliches Einvernehmen für die Befreiungen am 7. Dezember 2018 versagt.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2019 hat das Landratsamt mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, sodass der Bauantrag für die Errichtung der geplanten Kaltlagerhallen nach § 58 Landesbauordnung (LBO) und die Befreiungen von der im Bebauungsplan auf 370 Meter ü. NN festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe und der Festsetzung des Bebauungsplans, dass die Erdgeschossfußbodenhöhe maximal einen Meter über dem festgelegten Gelände liegen darf, nach den Fristen des § 54 Absatz LBO in Kürze zu erteilen ist.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

2.1 Bauleitplanung der Gemeinde

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, kann die Gemeinde nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 BauGB zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.

Mit dem Ziel, die Zulässigkeit von Vorhaben im Industrie- und Gewerbegebiet neu zu regeln, hat die Stadt beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern. Um ihre Planung abzusichern, hat sie für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Stadt hat die Veränderungssperre ortsüblich bekanntgemacht und den räumlichen Geltungsbereich dargestellt. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Veränderungssperre beinhalten jedoch insbesondere, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits eine Planungskonzeption vorliegt. Dies betrifft die Ziele und Zwecke der Pla-

nung und diejenigen Elemente, welche die beabsichtigte Nutzung im Wesentlichen bestimmen. Wenn allerdings, wie vorliegend, die Vorstellungen über die angestrebte Art der baulichen Nutzung fehlen, ist der Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans noch offen, sodass es der Veränderungssperre an einer positiven Vorstellung über den Inhalt des Bebauungsplans mangelt. Insofern stellt die Veränderungssperre der Stadt eine unzulässige Negativ- beziehungsweise reine Verhinderungsplanung dar.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Veränderungssperre auf Antrag nach § 47 Absatz 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) per einstweiliger Anordnung bis zum 4. Mai 2019 und für den Fall der Stellung eines Normenkontrollantrags gegen die Satzung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag vorläufig außer Vollzug gesetzt hat, ist der rechtskräftige Bebauungsplan Grundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der zwei Kaltlagerhallen sowie des Büroanbaus.

2.2 Zulässigkeit des Vorhabens

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben nach § 29 Absatz 1 BauGB zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bebauungsplan setzt für das Baugrundstück als Art der baulichen Nutzung ein Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO (Baunutzungsverordnung) und ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) nach § 8 BauNVO, in dem nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Betriebsanlagen zulässig sind, fest.

Die zwei geplanten Kaltlagerhallen mit Büroanbau sind in dem Baugebiet nach der Art der baulichen Nutzung zulässig. Im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebiets, in dem eine Lagerhalle mit etwa 500 Quadratmeter Grundfläche ragt, wird diese mit geschlossenen Außenwänden und mit lediglich drei Fluchttüren ausgeführt.

Zum Maß der baulichen Nutzung enthält der Bebauungsplan insbesondere folgende Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen nach § 18 BauNVO: Die zulässige Gebäudehöhe ist auf maximal zwölf Meter, die Erdgeschossfußbodenhöhe auf 370 Meter ü. NN festgesetzt. Zudem darf die Erdgeschossfußbodenhöhe maximal einen Meter über dem festgelegten Gelände liegen.

Die maximale Gebäudehöhe wird durch die geplanten Höhen der Kaltlagerhallen von 9,20 Meter bzw. elf Metern deutlich unterschritten. Die Hallen gründen mit 370,60 Meter ü. NN 0,60 Meter über der im Bebauungsplan festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe und liegen teilweise bis zu 1,25 Meter über dem festgelegten Gelände. Die zwei oben genannten Festsetzungen zur Erdgeschossfußbodenhöhe werden durch das Vorhaben insofern nicht eingehalten.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die drei Befreiungstatbestände des § 31 Absatz 2 BauGB setzen jeweils voraus, dass die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und dass die Grundzüge der Planung durch die Befreiung nicht berührt werden.

Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Grundzüge der Planung ist die jeweilige Planungssituation. Insofern darf eine Befreiung nicht in einer Weise von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichen, dass dadurch die planerische Grundkonzeption berührt wird. Eine Befreiung ist aber insbesondere dann möglich, wenn von Festsetzungen abgewichen wird, die zwar regelmäßig für die Grundzüge der Planung maßgeblich sind, aber im Einzelfall nicht ins Gewicht fallen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Höhe baulicher Anlagen bestimmen einen Grundzug der Planung, wobei sich die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe und die Festsetzungen zur Erdgeschossfußbodenhöhe ergänzen und gemeinsam das städtebauliche Ziel der Planverfasserin, nämlich eine verträgliche Höhenentwicklung im Baugebiet, bestimmen.

Die vorliegenden Überschreitungen der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe und des festgelegten Geländes berühren die Grundzüge der Planung insofern nicht, als dem mit den Höhenfestsetzungen von der Planverfasserin beabsichtigten städtebaulichen Ziel einer verträglichen Höhenentwicklung mit der Unterschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch das Vorhaben um mindestens einen Meter auch weiterhin Rechnung getragen wird.

Die Einhaltung der Festsetzungen würde zudem zu einer von der Planverfasserin offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Die besondere Topografie des Baugrundstücks weist eine Höhendifferenz von über 15 Meter auf (von 366 bis 382 Meter ü. NN). Vor dem Hintergrund der auf dem Baugrundstück zulässigen und dem ursprünglichen Planungsziel entsprechenden großvolumigen Gewerbe- und Industrievorhaben entsteht zwischen der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe von 370 Meter ü. NN einerseits und der festgesetzten maximalen Überschreitung des festgelegten Geländes von einem Meter andererseits ein nicht überwindbarer Konflikt, der dem Zweck der planerischen Ziele des Bebauungsplans entgegensteht. Vielmehr ist festzustellen, dass die Errichtung der geplanten Kaltlagerhallen, die einerseits ein Eingraben des Vorhabens in das Erdreich von bis zu vier Metern erfordert und andererseits ein Erdgeschossniveau von 1,25 Meter über dem festgelegten Gelände aufweist,

dem Planungsziel einer verträglichen Höhenentwicklung im Baugebiet angemessen gerecht wird.

Schließlich sind die Befreiungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen vertretbar, da nachbarliche Interessen von den Befreiungen nicht berührt werden. Insbesondere werden die maßgeblichen Abstandsflächen eingehalten, sodass eine von den Kaltlagerhallen ausgehende erdrückende Wirkung, wie sie von den Petenten befürchtet wird, ausgeschlossen werden kann.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Insofern war die Stadt im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt zu beteiligen und konnte ihr erforderliches Einvernehmen versagen.

Allerdings darf das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Absatz 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden bauplanungsrechtlichen Gründen versagt werden. Und obwohl die Mitwirkung der Gemeinde am Baugenehmigungsverfahren nach § 36 Absatz 1 BauGB auf der Planungshoheit der Gemeinde beruht, folgt hieraus nicht, dass der Gemeinde dabei ein generelles Ermessen oder eine sonstige tatbestandsunabhängige Entscheidungsfreiheit zusteht. Soweit nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Bauvorhabens besteht, ist die Gemeinde verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Versagt die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig, kann es das Landratsamt als zuständige Baurechtsbehörde nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 54 Absatz 4 LBO ersetzen.

Da die Voraussetzungen für die Befreiungen von den Festsetzungen zur Erdgeschossfußbodenhöhe vorliegen, ist das versagte Einvernehmen hier durch die Baurechtsbehörde zu ersetzen.

Nach § 15 Absatz 1 BauNVO sind bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens wurden im Rahmen einer schalltechnischen Prüfung erhoben. Daraus geht hervor, dass die Beurteilungspegel an allen Immissionsorten, insbesondere innerhalb des angrenzenden Wohngebiets die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 16 dB unterschreiten. Durch den Betrieb der Kaltlagerhallen treten innerhalb des Wohngebiets Beurteilungspegel von bis zu 39 dB(A) tags auf. Der Richtwert in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 5 BauNVO von 55 dB(A) tags wird insofern deutlich unterschritten. Nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) findet laut Bauantrag kein Betrieb statt.

Die schalltechnische Untersuchung kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass auch im öffentlichen Straßenraum infolge des zusätzlichen Fahrverkehrs keine Erhöhung des Beurteilungspegels um drei dB zu erwarten ist, sodass auch aufgrund des Zu- und Abfahrtsverkehrs keine organisatorischen Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Grundlage der schalltechnischen Untersuchung ist ein An- und Ablieferverkehr von maximal zehn Lkw pro Tag und Halle. Dies stellt ein relativ geringes Verkehrsaufkommen dar. Durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung ist insofern sicherzustellen, dass dieses angenommene Verkehrsaufkommen nicht überschritten wird.

Die von den Petenten beanstandete Zunahme der Lärmeinwirkungen durch den Betrieb der geplanten Kaltlagerhallen begründet insofern keinen rechtlich relevanten Nachteil.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

6. Petition 16/2964 betr. Neubau eines Pflegeheims

I. Gegenstand der Petition

Die Petition wendet sich gegen den Neubau eines Pflegeheims mit über 100 Betten in einem ehemaligen Schulgebäude in der historischen Altstadt. Es wird insbesondere der Umgang der politischen Gremien mit dem Baugesuch moniert, da für das Vorhaben kein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, sondern im Wesentlichen die Baurechtsbehörde über das Bauvorhaben entschieden hat. Des Weiteren wird vorgetragen, dass

- die Verwaltung und der Baubürgermeister der Stadt die Pläne der Vorhabenträgerin lange auf Wunsch der Vorhabenträgerin geheim gehalten haben, obwohl die Stadtverwaltung doch im Sinne aller Bürger handeln soll und nicht nur dem Wunsch eines Einzelnen nachgehen darf,
- die vier Kastanien auf der Hofseite der ehemaligen Mädchenschule geschützt und nicht gefällt hätten werden dürfen,
- die Erhöhung des Verkehrsaufkommens in dem Stadtteil unzumutbar und die geplante Verkehrsführung nicht zulässig sei,
- der Schutz des denkmalgeschützten Treppenhausbereichs des alten Schulgebäudes und der Ensembleschutz der Umgebung völlig verkannt worden seien und
- die Größe des Heims entgegen des allgemeinen Trends ist. Zudem werde ausgerechnet an der engs-

ten Stelle der Altstadt ein anachronistisch großes Pflegeheim geplant. Die Petenten fragen daher, ob sich die Heimaufsicht überhaupt ein Bild von der Situation vor Ort gemacht habe.

II. Sachverhalt

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich am Rand der historischen Altstadt. Das geplante Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB, sodass sich seine Zulässigkeit nach § 34 BauGB beurteilt. Ob vor diesem Hintergrund ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28. September 2017 diskutiert. Die Aufstellung eines Bebauungsplans wurde mehrheitlich abgelehnt.

Mit dem Bauvorhaben soll ein bestehendes Schulgebäude in ein Altenpflegeheim mit Tagespflege umgenutzt werden. Hierfür soll die Turnhalle und ein Teil des alten Schulgebäudes abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Der denkmalgeschützte Teil des Schulgebäudes bleibt hingegen erhalten und wird noch um einen Anbau ergänzt. Insgesamt sollen mit dem Bauvorhaben 105 stationäre Plätze mit Kurzzeitpflege, 15 Plätze in der Tagespflege sowie eine Cafeteria entstehen.

Der Neubau des Pflegeheims ist notwendig geworden, da der bisherige Standort des Pflegeheims seit dem Erlass der Verordnung zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO) nicht mehr den rechtlichen Voraussetzungen genügt und auch nicht durch Um- oder Anbaumaßnahmen die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden können. Insofern war die Trägerin des Pflegeheims gehalten, nach einer alternativen Lösung zu suchen um den allseitigen Anspruch zu erfüllen, auch weiterhin im bisherigen Umfang und zur Vermeidung einer schwerwiegenden Versorgungslücke in der Stadt eine Pflegeeinrichtung zu betreiben.

Nachdem bekannt wurde, dass der Schulbetrieb in der betroffenen Schule 2018 oder 2019 aufgegeben werden sollte, eruierte die Trägerin des Heims in enger Zusammenarbeit mit den Behörden (Stadtplanungsamt, Denkmalschutzbehörde, Verkehrsbehörde, Baurechtsbehörde) die örtlichen Gegebenheiten. Da man zu dem Ergebnis kam, dass eine entsprechende Umsetzung eines Pflegeheims nach den neuen rechtlichen Regelungen dort möglich sei, wurden die Planungen intensiviert. Die Trägerin selbst ging zu diesem Zeitpunkt das erste Mal auf die Öffentlichkeit zu und informierte bspw. durch Presseartikel über die ersten Planungen für das neue Pflegeheim. Zur detaillierten Information der Nachbarn fanden zwei Informationsabende zu dem Bauvorhaben statt.

Das Vorhaben wurde auch im Beirat für Architektur und Stadtgestaltung (Gestaltungsbeirat) der Stadt behandelt. Laut der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates werden die Sitzungen öffentlich abgehalten, sofern der Wunsch der Bauherrin dem nicht entgegensteht. Im vorliegenden Fall wurde dem Wunsch der

Bauherrin nach nichtöffentlicher Behandlung vom Gestaltungsbeirat entsprochen. Der Gestaltungsbeirat hat das Bauvorhaben im Jahr 2017 zweimal nichtöffentlich diskutiert. Es ging bei der Beratung im Gestaltungsbeirat vorwiegend um die Form- und städtebauliche Ideenfindung. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die städtebauliche Setzung der Erweiterungsbauten und deren Anschlüsse an den historischen Bestand, die Gestaltung der Fassade und der Hofseite sowie die Planung der Freianlage. Zur Sicherung der im Gestaltungsbeirat festgehaltenen Qualitäten fand nach Erteilung der Baugenehmigung eine Materialbemusterung der Fassaden und Dächer statt.

Um einzelne baurechtliche Grundsatzfragen zu klären, reichte die Trägerin des Heims am 22. Juli 2017 Unterlagen für eine Bauvoranfrage nach § 57 LBO bei der Stadt ein. Im Rahmen des förmlichen Bauvoranfrageverfahrens fand die Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO statt. Mit Entscheidung vom 29. September 2017 wurde der Bauvorbescheid erteilt. Gegen diesen Bauvorbescheid wurde von mehreren Nachbarn Widerspruch eingelegt. Das Widerspruchsverfahren ist derzeit beim Regierungspräsidium anhängig.

Am 19. Juni 2018 stellte die Trägerin des Heims den Bauantrag für das Vorhaben bei der Stadt. Auch hier wurde die Nachbarbeteiligung nach § 55 LBO durchgeführt. Mit Entscheidung vom 10. Oktober 2018 wurde die Baugenehmigung ohne Baufreigabe erteilt. Gegen die Baugenehmigung sind ebenfalls Nachbarwiderspruchsverfahren beim Regierungspräsidium anhängig.

Mit Bescheid vom 19. November 2018 wurde eine Befreiung von der Baumschutzsatzung der Stadt für die vier Kastanien auf der Hofseite des Gebäudes erteilt. Damit konnte die Fällung der vier Kastanien im Januar und damit innerhalb der vegetationsfreien Periode erfolgen.

Mit Entscheidung vom 6. März 2019 wurde die Teilbaufreigabe für den Einbau von Tür- und Fensterstürzen von der Stadt erteilt.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

1. Zulässigkeit des Vorhabens

Nach § 1 Absatz 3 BauGB hat die Kommune einen Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Hierzu müssen qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen (Erforderlichkeitsgebot). Auf die Aufstellung von Bebauungsplänen besteht kein Anspruch.

Das betreffende Grundstück liegt im ältesten Teil der Stadt, der dicht bebaut ist. Die hervorgerufenen städtebaulichen Konflikte zwischen dem Vorhaben und der bestehenden Bebauung in der Altstadt konnten im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 34 BauGB ausreichend von der unteren Baurechtsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden behandelt, beurteilt und geprüft werden. Eine Erforderlichkeit für

eine die Bebauung lenkende Planungsgrundlage (Bebauungsplan) war insofern nicht gegeben. Vielmehr hätte die Aufstellung eines nicht erforderlichen Bebauungsplans eher eine unnötige zeitliche Verzögerung des Vorhabens mit sich gebracht, das u. U. sogar als rechtswidrige Verhinderungsplanung zu werten gewesen wäre. Der Gemeinderat der Stadt hat dementsprechend in seiner öffentlichen Sitzung am 28. September 2017 über den Antrag einer Gemeinderatsfraktion für die Aufstellung eines Bebauungsplans entschieden und den Antrag mehrheitlich abgelehnt. Dies ist nicht zu beanstanden.

Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zuzulassen, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Absatz 2 BauGB nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.

Die vorhandene Umgebungsbebauung zeigt eine Mischung aus Wohnen, Gewerbe- und Gaststättennutzungen, Verwaltungsgebäude, Kindergarten und vorhandener Klosteranlage mit Beherbergungsbetrieb. Da neben all den vorhandenen anderen Nutzungen das Wohnen überwiegt, entspricht das Gebiet somit einem allgemeinen Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO. Gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 3 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig. Das geplante Vorhaben, d. h. die Nutzung als Pflegeheim ist damit als Anlage für gesundheitliche und soziale Zwecke hinsichtlich seiner Art der baulichen Nutzung grundsätzlich nach § 34 Absatz 2 BauGB in diesem Gebiet zulässig.

Eine Verletzung des in § 34 BauGB enthaltenen Rücksichtnahmegebotes ist nicht erkennbar. Einrichtungen für soziale und gesundheitliche Zwecke sind, wie oben ausgeführt, generell zulässig, weshalb u. a. auch der damit verbundene Zu- und Abfahrtsverkehr generell zulässig ist. In dem zu den Bauvorlagen gehörendem Verkehrsgutachten ist ausreichend dargestellt und nachgewiesen, dass der zu erwartende Verkehr gebietsverträglich abgewickelt werden kann. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu den Abstandsflächen sind eingehalten. Auch im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung fügt sich das Vorhaben in seiner Höhenentwicklung und Geschossigkeit in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Es ist daher in der Summe festzustellen, dass das geplante Vorhaben bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften entspricht.

Dem Vorhaben standen insofern keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Die Erteilung der Baugenehmigung stand damit nicht im Ermessen der Baurechts-

behörde, vielmehr bestand für die Bauherrin gemäß § 58 Absatz 1 LBO ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Vorfeld, d. h. so lange ein baurechtliches Verfahren noch nicht begonnen hat, unterliegt die Veröffentlichung des geplanten Vorhabens allein der Entscheidung der Vorhabenträgerin. Im vorliegenden Fall informierte diese bereits vor dem förmlichen Bauvorbescheids- bzw. Baugenehmigungsverfahren die Öffentlichkeit durch die Presse und die Nachbarschaft durch Informationsabende. Von einer Geheimhaltung kann insofern nicht gesprochen werden.

Im baurechtlichen Verfahren wird die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 55 LBO geregelt. § 55 LBO sieht regelmäßig die Beteiligung unmittelbarer Angrenzender und nach Ermessen sonstiger Nachbarn (§ 55 Abs. 1 LBO) sowie im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit vor (§ 55 Absatz 4 LBO). Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Entstehung einer Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 55 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 LBO waren im vorliegenden Fall jedoch nicht erfüllt. Die nach § 55 Absatz 1 LBO geforderte Nachbarbeteiligung wurde sowohl im Bauvorbescheids- als auch im Baugenehmigungsverfahren entsprechend von der unteren Baurechtsbehörde durchgeführt und ist nicht zu beanstanden.

Dass das Bauvorhaben darüber hinaus im Gestaltungsbeirat nichtöffentlich behandelt wurde, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges und unterstützendes Sachverständigengremium bei der Behandlung von Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung. Die Durchführung einer Sitzung mit oder ohne Öffentlichkeit wirkt sich nicht auf das fachlich fundierte Beratungsergebnis des Sachverständigengremiums aus. Bei einer Diskussion durch den Gestaltungsbeirat steht alleine eine architektonisch, städtebaulich und denkmalpflegerisch fundierte Untersuchung und Bewertung im Vordergrund. Unabhängig von eventuellen Befindlichkeiten vor Ort ist dabei der neutrale Blick der externen Experten auf ein Bauvorhaben mit der Zielsetzung von qualitativ hochwertigen und im lokalen Kontext angemessenen Ergebnissen von wesentlicher Bedeutung.

3. Kastanien

Die Fällung der vier Kastanien auf der Hofseite der ehemaligen Schule ist nicht zu beanstanden. Die vier Kastanien waren zwar durch die Baumschutzsatzung der Stadt geschützt, da alle vier Bäume in einem Meter Höhe einen Stammumfang größer als ein Meter hatten. Im Einzelfall hat die Stadt jedoch von den Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 und § 7 der Baumschutzsatzung zu befreien, wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung ansonsten nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte. Unter der Voraussetzung der bau-

rechtlichen Genehmigung war in Bezug auf die Kastanien insofern eine Befreiung nach der Baumschutzsatzung zu erteilen, der Stadt stand hier auch kein Ermessen zu.

Die Bäume wurden Mitte Januar gefällt. Der Bauherr hat mit der genehmigten Fällung der Bäume (vor dem 1. März) die naturschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt, da nach § 39 BNatSchG Hecken, lebende Zäune und Bäume in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines Jahres nicht gefällt, gerodet oder auf andere Weise erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

Eine Unterschutzstellung der vier Kastanien als Naturdenkmal wie von den Petenten gefordert, war rechtlich nicht möglich, da die grundsätzlichen Kriterien für eine Neuausweisung von Bäumen als Naturdenkmal nicht erfüllt waren. Nach § 28 BNatSchG in Verbindung mit § 30 NatSchG Baden-Württemberg kann die Stadt als untere Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung sogenannte „Einzelschöpfungen der Natur“ als Naturdenkmäler festsetzen, wenn aufgrund wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher oder landeskundlicher Gründe oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit eine besondere Wertigkeit oder Einzigartigkeit gegeben ist. Diese Voraussetzung war bei den vier Kastanien nicht gegeben, trifft aber bspw. auf die Blutbuche in unmittelbarer Nähe der vier Kastanien zu, die auch weiterhin bestehen bleibt.

Im Ergebnis ist die Fällung der vier Kastanien daher rechtlich nicht zu beanstanden. Für die gefällten Bäume wurden unter Ziffer 4 der Anlage II zur Baugenehmigung entsprechende Ersatzpflanzungen angeordnet.

4. Verkehr

Die verkehrstechnische Erschließung des Vorhabens erfolgt gemäß dem Verkehrsgutachten eines Planungsbüros vom 19. Juni 2018 mit Ergänzungen vom 11. September und 10. Oktober 2018. Dieses Verkehrsgutachten ist Bestandteil der Baugenehmigung und damit verbindlich.

Die Haupteerschließung des Vorhabens erfolgt über einen Steig, d. h. Zu- und Ausfahrt zum geplanten Vorhaben sollen ausschließlich hier erfolgen. Entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer 24 der Anlage II zur Baugenehmigung muss die Anlieferung zwingend (mit Wenden im Hofbereich des Pflegeheims) über den Steig erfolgen. Hierbei ist ein Befahren einer Gasse auf einem ca. 65 Meter langen Abschnitt erforderlich. Die Gasse weist in diesem Bereich Breiten von 8,50 Meter bis elf Meter auf. Die Anlieferung ist auf Lieferfahrzeuge mit maximal 7,5 Tonnen Gewicht und einer Länge von 10,10 Meter beschränkt. Das Quartier wird durch das gewählte Erschließungskonzept vom Lieferverkehr insofern weitgehend freigehalten. Insbesondere erfolgen keine Lieferzufahrten über die Spielstraßen.

Die Anzahl an Stellplätzen bleibt in der Summe auch bei der neuen Nutzung erhalten, es ändert sich lediglich die konkrete Anordnung der Stellplätze. Da die Stellplätze zukünftig jedoch nur durch die vorhandene

und mittels Tor verschlossene Einfahrt angefahren werden können, stehen diese Stellplätze dem allgemeinen Besucherverkehr nicht zur Verfügung, weshalb diesbezüglich auch kein Parksuchverkehr durch Besucherinnen und Besucher des Pflegeheims in der Gasse hervorgerufen wird. Vielmehr werden die Besucherinnen und Besucher des Pflegeheims, soweit diese überhaupt mit dem Pkw anreisen, zukünftig aufgrund der hinreichend bekannten restriktiven Parkplatzsituation erfahrungsgemäß in den umliegenden Parkhäusern das Auto abstellen. Insofern ergibt sich gegenüber dem bisherigen Schulbetrieb in den Gebäuden durch die neue Nutzung als Pflegeheim eher eine Verbesserung, da der damit verbundene Bring- und Abholverkehr für Schülerinnen und Schüler nun entfällt.

5. Denkmalschutz

Das Vorhaben liegt innerhalb einer nach § 19 DSchG geschützten Gesamtanlage. Das 1903 errichtete Lehrinstitut ist Kulturdenkmal nach § 2 DSchG. Die Denkmalschutzbehörden waren in sämtliche Überlegungen mit eingebunden, die Vorplanung wird von der städtischen Denkmalpflege ausdrücklich mitgetragen. Die denkmalgeschützte ehemalige Schule kann, trotz kleinerer umnutzungsbedingter Eingriffe, integral, d. h. einschließlich der historischen Ausstattung erhalten bleiben. Auch bleibt der historische Freiraum einschließlich des eigens geschützten Gartens grundsätzlich erhalten.

Der Treppenbaukörper des Schulgebäudes ist Teil der Rückseite, die – wie bei gründerzeitlichen Blockrandbebauungen häufig zu beobachten – in deutlich untergeordneter Wertigkeit gestaltet ist. Zudem zeigt sich die Rückseite mit nachkriegszeitlichen Überformungen. In der Abwägung der verschiedenen Belange wurde den rückseitigen Erweiterungen des Gebäudes durch Anbau seitens der Denkmalschutzbehörde zugestimmt.

Höhensprünge sind ein Kennzeichen der im Kern mittelalterlichen, historisch gewachsenen Altstadt und im unmittelbaren Umfeld häufig zu beobachten. Daher erscheinen sie auch zwischen dem neuen Querbau und dem Haus auf der gegenüberliegenden Straßenseite städtebaulich nicht untypisch, sondern vertretbar, zumal sich der Querbau dem angesprochenen Bestandsgebäude mit seiner gestaffelten Schmalseite zuwendet. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist die Planung damit auch im Hinblick auf den Schutz der Gesamtanlage unbedenklich.

6. Heimgröße/Heimaufsicht

Der Landtag von Baden-Württemberg hat durch Verabschiedung der neuen Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) deutlich höhere Vorgaben für den Betrieb eines Pflegeheimes geregelt. Vorgaben sind u. a. keine Mehrbettzimmer in Pflegeheimen, neue Raumgrößen der Einzelzimmer, Wohngruppen/Hausgemeinschaften in Heimen mit maximal 15 Personen.

Die neue LHeimBauVO ist nach einer zehnjährigen Übergangsfrist verbindlich bis zum September 2019

umzusetzen. Pflegeheime, die bis zu diesem Zeitpunkt die Erfordernisse nicht umsetzen können, müssen eine befristete Ausnahmegenehmigung beantragen. Ein Dauerbetrieb einer solchen Einrichtung ist nicht gewünscht.

Nach Auskunft der Vorhabenträgerin sind die Vorgaben der LHeimBauVO mit dem bestehenden Pflegeheim wirtschaftlich nicht zu erfüllen, weshalb nach einer alternativen Lösung gesucht wurde. Die Trägerin des Heims hat ausreichend dargelegt, dass durch die Schließung des bisherigen Standortes ohne adäquaten Ersatz, über 100 Pflegeplätze in der Innenstadt wegfallen würden und somit eine Versorgungslücke entstehen könnte.

Die Heimaufsichtsbehörde wurde als Fachbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingebunden und um Prüfung und Stellungnahme nach den Vorschriften der LHeimBauVO gebeten. Die für diese Beurteilung erforderlichen Informationen und Unterlagen lagen der Heimaufsichtsbehörde in ausreichender Form vor. Seitens der Heimaufsicht wurde die Planung positiv bewertet, da mit dem streitgegenständlichen Vorhaben die Vorschriften der LHeimBauVO eingehalten sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

7. Petition 16/2739 betr. Errichtung einer Scheune zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Geräten

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, da ihm das Landratsamt seinen vermeintlichen Anspruch auf „privilegiertes Bauen“ im Außenbereich als Forstwirt im Nebenerwerb versagt, bzw. eine Baueinstellung gegen die Errichtung eines Schuppens angeordnet hat. Er begehrt daher die Unterstützung für den Weiterbau seines Schuppens und bittet darum, Initiativen zur privaten Waldbewirtschaftung zu würdigen und zu fördern.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Grundstück des Petenten liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und besteht zum großen Teil aus Waldfläche, die der Petent im Nebenerwerb bewirtschaftet (ca. drei Hektar). Das Grundstück grenzt an ein Naturschutzgebiet und ein FFH-Gebiet an. Auf dem Grundstück wurde bereits vor ca. fünf Jahren eine ungenehmigte Waldhütte errichtet, die vom Petenten genutzt wird. Der Petent selbst wohnt 25 Kilometer von dem Grundstück entfernt.

Aufgrund des Wunsches nach der Errichtung eines Schuppens zur Unterbringung von forstwirtschaftlichen Gerätschaften (Holzspalter, Zapfwellensäge und Traktor mit Mähwerk etc.) in unmittelbarer Nähe zu seinem Waldstück, ging der Petent nach eigenen Angaben bereits 2015 auf das Landratsamt zu, um sich über die Zulässigkeit der Errichtung eines Schuppens auf dem Grundstück zu erkundigen. Der Leiter des zuständigen Dezernats wies den Petenten bei dem Gespräch jedoch darauf hin, dass ein solches Vorhaben voraussichtlich negativ beschieden werden würde, da der Petent die Forstwirtschaft nicht in solchem Umfang betreibt, dass es sich um einen privilegierten forstwirtschaftlichen Betrieb handle, dem der Schuppen dienen und damit privilegiert zugelassen werden könnte.

Der Petent teilt diese Einschätzung nicht. Er ist der „tiefen Überzeugung, dass [er] einen Anspruch auf dieses sogenannte ‚privilegierte Bauen‘ besitze“. Da das Landratsamt ihm den aus seiner Sicht bestehenden Anspruch verwehrt, begann er aus „Verzweiflung, seit Jahren in Bewegungslosigkeit verharren zu müssen“, im Frühjahr 2018 den Schuppen auf dem Grundstück ohne Genehmigung zu errichten. Aufgrund eines Hinweises aus dem Landratsamt wurde am 9. Mai 2018 eine Baukontrolle durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Baukontrolle war der Schuppen nahezu fertiggestellt.

Bei dem Schuppen handelt es sich um ein Gebäude mit den Außenmaßen von 7,60 Meter Länge, 6,07 Meter Breite und ca. 2,90 Meter Höhe. Der Schuppen wurde mit einem Betonsockel und einem Holzaufbau errichtet. Das Dach wurde in Form eines bogenartigen Pultdaches ausgeführt. Die Form des Schuppens soll, nach Aussage des Petenten, an einen Baumstamm erinnern und würde sich deshalb architektonisch in die Eigenart der Landschaft einfügen.

Da eine baurechtlich erforderliche Baugenehmigung hierfür nicht beantragt und folglich auch nicht erteilt worden war, erging unmittelbar während der Baukontrolle die mündliche Baueinstellung. Die schriftliche Baueinstellungsverfügung erging am 14. Mai 2018.

In Folge der Baueinstellung teilte der Petent dem Landratsamt mit, dass es sich seiner Meinung nach bei der von ihm betriebenen Forstwirtschaft (ca. drei Hektar Wald), anders als vom Landratsamt angenommen, sehr wohl um einen privilegierten forstwirtschaftlichen Betrieb handeln würde und der errichtete Schuppen daher i. S. d. Ziffer 1 c) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO verfahrensfrei vom Petenten errichtet werden dürfte.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 legte der Petent deshalb Widerspruch gegen die verfügte Baueinstellung ein. Zeitgleich wurde vom Petenten ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 LBO gestellt, mit der Fragestellung, ob die Errichtung eines Schuppens am genannten Standort bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Die Prüfung des Landratsamtes als untere Forstbehörde ergab, dass es sich bei dem Betrieb des Petenten aufgrund dessen Umfang um keinen privilegierten

forstwirtschaftlichen Betrieb handelt, sodass es sich damit bei dem Schuppen auch nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Ziffer 1 c) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO handelt, das ohne Baugenehmigung errichtet werden darf. Mit Schreiben vom 19. Juli 2018 erging die Anhörung des Landratsamts zur Ablehnung der eingereichten Bauvoranfrage sowie zur beabsichtigten Rückbauverfügung des geplanten und teilweise bereits ausgeführten Vorhabens. Die darauffolgenden Gespräche und Erläuterungen des Petenten sowie die Stellungnahme des zwischenzeitlich mit seiner Vertretung beauftragten Rechtsanwalts führten zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung des Vorhabens durch das Landratsamt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Baueinstellung

Nach § 64 Absatz 1 LBO kann die Baurechtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet werden.

Die Errichtung des Schuppens steht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften, da das Vorhaben ohne Baugenehmigung begonnen wurde, aber einer solchen bedürft hätte (Verstoß gegen formelle Rechtmäßigkeit) und zudem im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht zugelassen werden kann (Verstoß gegen die materielle Rechtmäßigkeit).

– Verstoß gegen die formelle Rechtmäßigkeit

Bei der Errichtung des Schuppens handelt es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach §§ 49, 50 LBO, das einer formellen Baugenehmigung bedarf. Es handelt sich bei dem Vorhaben nicht um ein, wie vom Petenten vorgetragen, verfahrensfreies Vorhaben nach Ziffer 1 c) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO, da nur Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernterzeugnissen oder Geräten bestimmt sind, verfahrensfrei sind.

Der Schuppen kann nicht unter Ziffer 1 c) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO subsumiert werden, da er keinem privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Der Schuppen ist formell illegal, da keine Baugenehmigung vorliegt, obwohl diese nach § 49 LBO notwendig ist.

– Verstoß gegen die materielle Rechtmäßigkeit

Die Errichtung des Schuppens auf dem Grundstück kann bauplanungsrechtlich nicht nach § 35 Absatz 1 BauGB zugelassen werden, da das Vorhaben keinem privilegiertem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Für die Privilegierung eines Vorhabens ist es vorrangig erforderlich, dass dieses einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Unabhängig davon,

dass es sich bei dem Betrieb des Petenten nicht um einen forstwirtschaftlichen Betrieb handelt und das Vorhaben bereits deshalb unzulässig ist, könnte es auch im anderen Fall nicht zugelassen werden, da die Zulässigkeit des Schuppens nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB hier auch an dem Fehlen der dienenden Funktion des Schuppens scheitert. Dann wäre insbesondere zu prüfen, ob „ein durchschnittlich vernünftiger Land- oder Forstwirt, unter Berücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs, dieses Vorhaben mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde“. Dies wäre vor allem in Hinblick darauf, dass sich bereits eine Waldhütte (ca. vier mal fünf Meter) auf dem betreffenden Grundstück des Petenten befindet und diese ebenfalls für die beabsichtigte Nutzung herangezogen werden kann, zu verneinen.

Durch die fehlende forstwirtschaftliche Privilegierung ist das Vorhaben als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange, insbesondere die des § 35 Absatz 3 BauGB, nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach der in § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB enthaltenen beispielhaften Aufzählung liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange unter anderem vor, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet wird. Die Errichtung des Schuppens führt jedoch grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und wirkt störend auf das typische Landschaftsbild. Zudem ist der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs zu beachten. Dieser beinhaltet, dass der Außenbereich für seine naturgegebene Bodennutzung freizuhalten und vor einer wesensfremden Nutzung zu schützen ist. Mit Grund und Boden ist sparsamst umzugehen. Dem Vorhaben stehen daher öffentliche Belange entgegen, sodass die Errichtung des Schuppens auch nicht nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden kann.

Darüber hinaus wird mit dem gewählten Standort des Schuppens der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von mindestens 30 Metern nicht eingehalten. Dem Vorhaben stehen somit bauplanungs- und baurechtsrechtliche Vorschriften entgegen.

– Ermessen

Da der Schuppen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, konnte das Landratsamt nach § 64 Absatz 1 LBO die Baueinstellung anordnen. Dabei hat das Landratsamt sein pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt, Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Sinn der Regelung des § 64 LBO ist es, sicherzustellen, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die später nur schwer wieder rückgängig gemacht werden können. Der Weiterbau bzw. die Fertigstellung des Schuppens hätte jedoch vollendete

Tatsachen geschaffen, weshalb der § 64 LBO grundsätzlich anwendbar war. Im Einzelnen war die Verfügung verhältnismäßig, da die Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen war. Die Verfügung war geeignet, um den Zweck, Vorhaben die der Genehmigungspflicht unterliegen erst nach einer Prüfung durch die Baurechtsbehörde durchführen zu lassen, zu erreichen. Sie war erforderlich, da anders als durch Unterbrechung der Bauarbeiten die Fertigstellung des Vorhabens vor der Prüfung nicht verhindert werden konnte. Und sie war auch angemessen, da das öffentliche Interesse, vor Errichtung eines Vorhabens dessen Baurechtmäßigkeit zu prüfen, höher gewogen hat als das private Interesse des Petenten an der weiteren Durchführung seines Vorhabens.

Die Einstellung der Bauarbeiten nach § 64 Absatz 1 LBO ist daher nicht zu beanstanden.

b) Rückbauverfügung

Nach § 65 Satz 1 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Im vorliegenden Fall scheinen, ohne der Entscheidung des Landratsamts vorzugreifen, die Voraussetzungen zur Anordnung des Rückbaus der Scheune erfüllt zu sein.

Abschließend sei hier noch angemerkt, dass das Landratsamt dem Petenten schon insoweit entgegengekommen ist, dass ihm mündlich zugesichert wurde, die ebenfalls ungenehmigte Waldhütte zu dulden, soweit der Petent die Waldhütte nur für die Aufbewahrung von Gerätschaften für die Bewirtschaftung des Waldes nutzt. Damit soll eine Nutzung der Waldhütte für Freizeitaktivitäten ausgeschlossen werden, dem Petenten aber dennoch eine Möglichkeit zur Aufbewahrung von Gerätschaften zur Bewirtschaftung seines Waldes gegeben werden.

III. Ergebnis

Dem Petenten wird zugestanden, die seit Jahren bestehende Hütte weiterhin zu behalten. Dies wurde vonseiten des Landratsamts auch bestätigt. Des Weiteren erfüllt der Petent nicht die Voraussetzungen einer Privilegierung. Aus diesem Grunde kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Krebs

8. Petition 16/2463 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen ein Schnellrestaurant mit Außenterrasse und Drive-In-Schalter, das sich auf dem Nachbargrundstück befindet. Sie tragen vor, dass von dem Vorhaben starke Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigungen ausgehen, die die Wohnqualität erheblich beeinträchtigen. Dazu tragen aus ihrer Sicht insbesondere der Drive-In-Schalter, der sich unmittelbar vor ihrem Schlafzimmer befindet, der Kinderspielbereich und die Beleuchtung des Schnellrestaurants bei.

Die Petenten fordern, die erteilte Baugenehmigung aufzuheben, mindestens aber den Drive-In-Schalter zu schließen, die Abluftanlage des Schnellrestaurants nachzubessern, den Kinderspielplatz zu verlegen und eine Lärmschutzwand in Richtung der Petenten zu errichten. Zusätzlich werden regelmäßige Lärmmessungen durch die untere Immissionsschutzbehörde gefordert.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Grundstück der Petenten befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, der ein eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 i. V. m. § 1 Absatz 5 und 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt.

Die Baugenehmigung für das Wohngebäude wurde bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplans erteilt. Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks samt Wohngebäude war für die Petenten bereits klar erkennbar, dass sich das Wohnhaus in einem eingeschränkten Gewerbegebiet befindet und mit entsprechenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Das benachbarte Grundstück mit dem in Rede stehenden Vorhaben befindet sich ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Gewerbebetrieb, der sich ursprünglich auf dem Grundstück befand, wurde abgerissen und durch den Neubau des Schnellrestaurants ersetzt.

Dem Bauantrag auf Errichtung des Schnellrestaurants gingen verschiedene Gespräche des Bauherrn mit der Stadtverwaltung voraus, um insbesondere die Verkehrsanbindung zu klären. Dabei wurde u. a. vereinbart, dass dem Bauantrag ein Lärmgutachten beigelegt wird.

Die Angrenzer, darunter auch die Petenten, wurden gemäß § 55 Landesbauordnung (LBO) zu dem Bauvorhaben angehört und ihnen die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen das Vorhaben abzugeben. Die Petenten trugen vor, dass sie aufgrund des Drive-In-Schalters unzumutbare Lärm-, Licht- und Geruchsbelästigungen befürchten und der Grundstückswert durch die Errichtung des Schnellrestaurants gemindert würde.

In der Folge fanden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mehrere Gespräche der Baurechts-

behörde mit den Petenten und dem Bauherrn statt. Den Petenten wurde ausführlich die Sach- und Rechtslage dargelegt.

Schließlich wurde die Baugenehmigung für die Errichtung des Schnellrestaurants unter Abweisung der Nachbareinwendungen erteilt. Eine Mehrfertigung der Entscheidung wurde den Petenten zugestellt.

Die Petenten legten Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein. Da dem Widerspruch von der unteren Baurechtsbehörde nicht abgeholfen werden konnte, wurde dieser dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Da der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, wurde die Baufreigabe für das Schnellrestaurant erteilt.

Aufgrund der Petition und mehrerer Beschwerden aus der Nachbarschaft wurde das Schnellrestaurant gemeinsam vom Landratsamt, Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz, der Stadt und den Petenten besichtigt.

Infolge dieser Kontrolle wurde das schalltechnische Gutachten aufgrund der tatsächlichen Kundenzahlen überarbeitet und fortgeschrieben. Grundlage der neuerlichen Lärmprognose waren neben den tatsächlichen Kundenzahlen insbesondere die Berücksichtigung des inzwischen aufgebrauchten lärmreduzierenden Fahrbahnbelags, die verminderte Lautsprecherlautstärke am Drive-In-Schalter und das in Abweichung von der Baugenehmigung weitere Abrücken des Gebäudes von der Grundstücksgrenze der Petenten um 0,70 Meter. Das schalltechnische Gutachten kam unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu dem Ergebnis, dass die Lärmimmissionsrichtwerte tags und nachts weiterhin eingehalten werden. Das fortgeschriebene Schallgutachten wurde durch das Landratsamt fachlich geprüft und anerkannt.

Als weiteres Ergebnis des Ortstermins und angesichts des Sachverhalts, dass das Vorhaben in Abweichung von der Genehmigung von der Nachbargrenze abgerückt wurde, ergab sich aus Sicht der Baurechtsbehörde allerdings die Notwendigkeit eines Nachtragsbaugesuchs. Dies wurde dem Betreiber des Schnellrestaurants durch die Stadtverwaltung mitgeteilt und gleichzeitig empfohlen, das fortgeschriebene schalltechnische Gutachten zum Bestandteil des Nachtragsbaugesuchs zu machen. Das Nachtragsbaugesuch mit aktualisiertem schalltechnischem Gutachten wurde bei der Stadt eingereicht. Daraufhin wurden die betroffenen Fachbehörden zum Baugesuch beteiligt bzw. die Nachbarn mit Schreiben angehört.

Bereits während des ersten Baugenehmigungsverfahrens hatte der Bauherr vorgeschlagen, eine zusätzliche Lärmschutzwand entlang der Grundstücksgrenze der Petenten zu errichten, obwohl diese nach der Lärmprognose nicht notwendig wäre. Ziel ist es, eine negative Beeinträchtigung der Wohnqualität der Petenten so weit als möglich zu vermeiden. Es konnte bislang jedoch keine Einigung bzgl. des Vorschlags zwischen dem Bauherrn und den Petenten gefunden werden. Unbeschadet dessen steht es den Petenten und dem Bauherrn weiterhin frei, sich bezüglich der Errichtung einer Lärmschutzwand privatrechtlich zu einigen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Baugenehmigung

Eine Baugenehmigung ist gemäß § 58 LBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall standen keine bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Errichtung des Schnellrestaurants entgegen, weshalb die Baugenehmigung gemäß § 58 LBO zu erteilen war.

Gemäß § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Da das Schnellrestaurant den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht, ist es als Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Der Bebauungsplan setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest, das gemäß § 8 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben dient. Zulässig sind gemäß § 8 Absatz 2 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können (Nr. 1), Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (Nr. 2), Tankstellen (Nr. 3) und Anlagen für sportliche Zwecke (Nr. 4), soweit diese nicht wesentlich störend sind. Gleiches gilt für ausnahmsweise gemäß § 8 Absatz 3 BauNVO zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (Nr. 1) sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Nr. 2).

Bei der Errichtung und dem Betrieb des Schnellrestaurants handelt es sich um eine Schank- und Speisewirtschaft, die unter den Begriff des Gewerbebetriebs gemäß § 8 BauNVO zu subsumieren und aufgrund der mit dem schalltechnischen Gutachten belegten Emissionen als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb in dem eingeschränkten Gewerbegebiet allgemein zulässig ist. Insofern ist die Errichtung eines Schnellrestaurants in dem eingeschränkten Gewerbegebiet nicht zu beanstanden.

Die in §§ 2 bis 14 BauNVO aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen können gemäß § 15 Absatz 1 BauNVO im Einzelfall jedoch unzulässig sein, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart eines Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden (sog. Rücksichtnahmegebot).

Besondere Probleme ergeben sich wenn – wie vorliegend – in einem (eingeschränkten) Gewerbegebiet be-

reits Wohnungen zugelassen wurden bzw. bereits bei der Planung vorhanden sind. Vorliegend dürfte dies zur Festsetzung des eingeschränkten Gewerbegebiets geführt haben. Wohnungen sind, soweit es sich nicht um Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter handelt, in Gewerbegebieten nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig. Gleichwohl genießen sie als ausgeübte und genehmigte Nutzung Bestandsschutz. Dies ist bei dem Wohnhaus der Petenten der Fall. Dass der Wohnwert der bereits vorhandenen Wohnungen durch die Ausweisung des eingeschränkten Gewerbegebiets und die stärkere gewerbliche Nutzung des Gebiets sinkt, wurde durch die Gemeinde bewusst im Rahmen der Abwägung entschieden. Das Gewerbegebiet zeichnet sich aufgrund seiner Zweckbestimmung als eingeschränktes Gewerbegebiet dadurch aus, dass nur Gewerbe zulässig ist, das eine eigentlich ausgeschlossene Wohnnutzung nicht wesentlich stört. Die im Geltungsbereich eines festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiets ausgeübte allgemeine Wohnnutzung kann daher keinen weitergehenden Schutz für sich beanspruchen, als er für in einem eingeschränkten Gewerbegebiet – ausnahmsweise – zulässige Betriebswohnungen gelten würde.

Da sich das genehmigte Schnellrestaurant anhand der Immissionen innerhalb dieses – für ausnahmsweise zulässige Betriebswohnungen – zumutbaren Rahmens bewegt, haben die Petenten auch aufgrund des Rücksichtnahmegebots keinen Anspruch darauf, dass das Schnellrestaurant weitere Beschränkungen seines Betriebs vornehmen muss.

Hinweise, dass das Schnellrestaurant eine erdrückende Wirkung auf das Grundstück der Petenten hervorrufen könnte, liegen nicht vor. Insbesondere werden die erforderlichen Abstandsflächen gemäß §§ 5 und 6 LBO eingehalten. Eine nach den baurechtlichen Vorschriften ausreichende Belichtung und Belüftung der Nachbargrundstücke bleibt damit weiterhin sichergestellt. Im Übrigen erfolgt die Belichtung und Belüftung der Aufenthaltsräume des Nachbargebäudes überwiegend von der Westseite/Terrassenseite her. In der östlichen Außenwand, die dem Schnellrestaurant zugewandt ist, befindet sich nach den genehmigten Grundrissplänen des Wohnhauses der Petenten lediglich ein Küchenfenster, ein Fenster für eine Essecke sowie eine Türe zu einem kleinen Balkon. Das Schlafzimmer befindet sich zwar tatsächlich im östlichen Bereich des Wohnhauses, hat jedoch kein Fenster in der dem Drive-In-Schalter zugewandten Seite.

Zudem war auf dem benachbarten Grundstück zuvor bereits ein Gewerbebetrieb vorhanden, mit dem naturgemäß ebenfalls An- und Abfahrtsverkehr verbunden war. Selbst wenn dieser Betrieb weniger Lärmimmissionen als das Schnellrestaurant mit Autoschalter verursacht haben sollte und er an den Wochenenden geschlossen war, können die Petenten daraus nicht zu ihren Gunsten geringere Lärmwerte ableiten. Denn sie mussten bereits mit Erwerb ihres Wohnhauses damit rechnen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft Anlagen errichtet werden, die den im Baugebiet zulässigen Störgrad ausschöpfen werden.

Auch die Lage der Autospur erweist sich gegenüber den Petenten nicht als rücksichtslos. Zwar liegt die Autospur an der Grundstücksgrenze der Petenten und erstreckt sich fast über die gesamte Länge dieser Grenze, wodurch unabhängig von den konkreten Lärmimmissionen bereits durch die Anzahl der Fahrzeugbewegungen eine gewisse Unruhe in den seitlichen Grundstücksbereich getragen wird, die sich störend auf die Grundstücksnutzung der Petenten auswirken kann. In Anbetracht des hier in Rede stehenden Betriebs der Autospur ist die Störung aber nicht als unzumutbar zu bewerten und von den Petenten aufgrund der Lage im eingeschränkten Gewerbegebiet hinzunehmen, da auch andere zulässige gewerbliche Betätigungen auf dem gesamten Nachbargrundstück erfolgen könnten.

Darüber hinaus ist eine nicht mehr zumutbare Beeinträchtigung durch den Umfang des Vorhabens, das Maß oder durch die Art der Nutzung nicht zu erkennen. Hinweise, dass durch das Vorhaben Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sowie den Wohnbedürfnissen nicht mehr Rechnung getragen wird, liegen ebenfalls nicht vor.

Das Schnellrestaurant stellt eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

– Lärmbelastung

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung wird in Bezug auf Geräusche durch die TA Lärm konkretisiert. Der Bebauungsplan setzt am Wohnhaus der Petenten ein eingeschränktes Gewerbegebiet (G_{Ee}) fest. Laut Festsetzung sind lediglich Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Es ist anzunehmen, dass diese Einschränkung auch zum Schutz der damals im Plangebiet bereits bestehenden Wohnnutzung erfolgt ist. In solchermaßen eingeschränkten Gewerbegebieten sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm betragen somit tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Für das Schnellrestaurant wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm werden am Wohnhaus der Petenten eingehalten.

Die Bewertung im Gutachten folgt der „Worstcase“-Betrachtung. Sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum wird der Zustand der maximalen Emission betrachtet. Bei der Beurteilung des Drive-In-Schalters wurden neben dem Fahrverkehr auch die Lautsprecherdurchsagen berücksichtigt. Von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr wurde dabei von 140 Fahrzeugbewegungen ausgegangen, in der lautesten Nachtstunde wurden elf Bewegungen in Ansatz gebracht. Für den Lautsprecher des Drive-In-Schalters wurde ein Schallleistungspegel (emissionsseitig) von 67 dB(A) angenommen („Sprechen gehoben“). Die Schallimis-

sionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass am Wohnhaus der Petenten der Beurteilungspegel tags 52 dB(A) und nachts 45 dB(A) beträgt. Somit sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete eingehalten. Eine gesonderte Betrachtung erfordert die Kinderspielfläche auf der Terrasse des Schnellrestaurants. Geräuscheinwirkungen, die von Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte gemäß § 22 Abs. 1 a BImSchG nicht herangezogen werden. Der üblicherweise auf Kinderspielflächen entstehende Lärm ist von den Nachbarn zu dulden.

Die Petenten bringen zudem vor, dass durch das Schnellrestaurant die Sonntagsruhe gestört wird. Nach dem Wortlaut der Nummer 6.5 der TA Lärm ist in Gebieten nach Nummer 6.1 d) bis f) der TA Lärm ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit von 6 dB vorzunehmen. Der Immissionsrichtwert für Mischgebiete ist in Nummer 6.1. d) der TA Lärm geregelt. Allerdings handelt es sich bei der Verweisung auf die Nummer 6.1 d) der TA Lärm um einen redaktionellen Fehler, der im Zuge der Einfügung von urbanen Gebieten in Nummer 6.1 c) der TA Lärm entstanden ist. Ursprünglich wurden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete in Nummer 6.1 c) der TA Lärm geregelt, was zur Folge hatte, dass der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nicht für Mischgebiete galt. An dieser Rechtslage sollte sich nach dem Willen des Vorschriftengebers nichts ändern. Es wurde lediglich übersehen, die Nummer 6.5 der TA Lärm an die Änderung der Nummer 6.1 der TA Lärm anzupassen. Die zuständigen Behörden der Länder wurden mit Schreiben vom 7. Juli 2017 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über diesen Sachverhalt informiert. Auch wenn man den Petenten entgegen dieser Auslegung einen Zuschlag nach Nummer 6.5 der TA Lärm für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit von 6 dB zubilligen würde, wäre der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von tags 60 dB(A) sicher eingehalten (Beurteilungspegel am Wohnhaus des Petenten tags 52 dB[A] + Zuschlag 6 dB).

Anhaltspunkte dafür, dass eine Immissionsmessung durch eine anerkannte Messstelle erforderlich ist, liegen derzeit nicht vor.

– Geruchsbelastung

Das Schnellrestaurant ist mit einer lüftungstechnischen Anlage ausgestattet, die Zu- und Abluft über Dach geführt. Die Abluftführung erfolgt über ein Filter- und Reinigungssystem. Die Lüftungsanlage wurde zwischenzeitlich nachgebessert, nachdem es bei der ersten Inbetriebnahme zu Störungen gekommen war.

Auf die Beschwerden der Petenten hin wurde der Grill gegen ein anderes Gerät ausgetauscht und der Abluftkamin um vier Meter erhöht. In die Abluftanlage wurden mehrere Filterstufen integriert. Die Im-

missionsschutzbehörde im Landratsamt hat bestätigt, dass keine unzulässigen Geruchsbelästigungen auftreten. Es wird darauf hingewiesen, dass gelegentliche Geruchsimmissionen durchaus zulässig sind. Die Geruchsimmissions-Richtlinie erlaubt die Wahrnehmbarkeit in bis zu 15 Prozent der Jahresstunden. Zudem ist die Hauptwindrichtung im Gebiet „West“, was sich im vorliegenden Fall positiv auswirkt.

– Lichtbelastung

Gegen die Installation der geplanten Beleuchtungs- und Werbeanlagen bestehen keine Bedenken.

Bei der Installation und beim Betrieb von Beleuchtungsanlagen (auch Werbeanlagen) muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die zulässige Beleuchtungsintensität ist in einem Gewerbegebiet höher als beispielsweise in einem Wohngebiet. Die mittlere Beleuchtungsstärke soll im Gewerbegebiet maximal 15lx während des Tageszeitraums (6:00 bis 22:00 Uhr) und maximal 5lx im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine unzulässige Aufhellung oder Beleuchtung des Wohnhauses der Petenten hindeuten.

b) Nachtragsbaugesuch

Der Bauherr hat gemäß § 58 LBO einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für das Nachtragsbaugesuch, da dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Nachtragsbaugesuch war notwendig geworden, da das Gebäude anders ausgeführt wurde als genehmigt. Da das Gebäude jedoch u. a. 0,70 Meter weiter entfernt von der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu den Petenten errichtet wurde, als genehmigt, ergibt sich hieraus keine Verschlechterung für die Petenten. Vielmehr wird der günstigere Abstand zum Grundstück der Petenten nun auch in einer (Nachtrags-)Baugenehmigung verbindlich festgehalten.

III. Ergebnis

Vor dem Hintergrund des oben Dargelegten sah der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition abzuwehren. Den Petenten und dem Bauherrn steht es weiterhin frei, sich bezüglich der Errichtung einer Lärmschutzwand privatrechtlich zu einigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

9. Petition 16/2608 betr. Bausache, Legehennenstall

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das Bauvorhaben „Neubau eines Legehennenstalls mit Wintergarten sowie Futtersilos, Neubau einer Bergehalle“.

Er bringt im Wesentlichen vor, dass mit der Errichtung und dem Betrieb dieses Vorhabens negative Auswirkungen verbunden sein werden

- auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt (*Wirkung von Bioaerosolen, Antibiotika, antibiotikaresistenten Keimen, Parasiten und Schädlingen; unzumutbare Geruchsbelastungen, erhebliche Lärmeintrüchtigungen, Zunahme Verkehrsaufkommen*),
- auf vorhandene Quellen und ein Wasserschutzgebiet,
- auf die Viehhaltung benachbarter Landwirte (*Infektionen*),
- auf das lokale Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- auf die Nachbargemeinde,
- auf die Funktion der Gemeinde als staatlich anerkannter Erholungsort,
- auf das Landschaftsbild,
- auf die Grundstückswerte benachbarter Grundstücke.

Außerdem wird beanstandet, dass das Bauvorhaben nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Da der Petent selbst davon ausgeht, dass das Vorhaben baurechtlich nicht zu beanstanden ist, bittet er auch darum, die vorgenannten negativen Auswirkungen gegenüber der Genehmigungsbehörde zu kommunizieren und diese Einwendungen im Genehmigungsverfahren ernsthaft zu prüfen und zu berücksichtigen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Am 19. Juli 2018 ging beim Landratsamt über die Gemeinde der Antrag auf Baugenehmigung für den „Neubau eines Legehennenstalls mit Wintergarten sowie Futtersilos, Neubau einer Bergehalle“ mit 14.990 Legehennenplätzen ein. Vorgesehen ist eine Halle mit einer Grundfläche von 600 Quadratmetern Grundfläche und ein Stall mit rd. 1.785 Quadratmetern Grundfläche.

Der Vorhabenstandort befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) und innerhalb der Zone III a eines Wasserschutzgebiets.

Das Landratsamt hat den Brandschutzsachverständigen, den Naturschutzbeauftragten, das Gesundheitsamt, das Landwirtschaftsamt, das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz sowie das Bau- und Umweltamt – Fachbereich Wasserwirtschaft und Bo-

denschutz als Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Zusätzlich wurde noch der Fachbereich Natur- und Immissionsschutz, Gewerbeaufsicht beteiligt.

Die Gemeinde hat in der Gemeinderatssitzung am 27. Juli 2018 ihr Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der Bitte des Petenten, seine Anregungen und Bedenken zum Vorhaben gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landratsamt) zu kommunizieren, ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Zuge des Petitionsverfahrens bereits nachgekommen. Gleichwohl beurteilt sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO).

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das Bauvorhaben ist gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig, da es sich um ein Vorhaben im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Die von den Angrenzern im Baugenehmigungsverfahren vorgebrachten Einwendungen wurden durch die zuständigen Fachbehörden geprüft. Das Vorhaben ist auch diesbezüglich rechtlich nicht zu beanstanden.

Zu den einzelnen Sachpunkten:

a) Immissionsschutz

Die Stellungnahme des Landratsamts zur Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche hervorgerufen werden, wurde am 15. März 2019 überarbeitet, insbesondere wurden bislang unberücksichtigt gebliebene Stallungen nunmehr berücksichtigt. Außerdem hat sich der Bauherr mit Schreiben vom 13. März 2019 bereit erklärt, die Schornsteinhöhe auf 8 m zu erhöhen. Im Ergebnis ist infolge des Bauvorhabens nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche zu rechnen.

b) Anzahl der Legehennen/UVP-Pflicht

Da der Antragsteller die Genehmigung eines Legehennenstalls für 14.990 Legehennen beantragt hat, ist die Durchführung eines baurechtlichen Verfahrens vorgeschrieben. Voraussetzung für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und auch einer standortbezogenen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Überschreitung der Mengenschwelle von 15.000 Legehennen. Da dieser Schwellenwert nicht erreicht ist, besteht weder eine Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, noch die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung. Unabhängig von der UVP-Pflicht erfolgt allerdings auch im bau-

rechtlichen Verfahren die Überprüfung hinsichtlich möglicher Gesundheitsgefährdungen. Diese Prüfung hat zum Ergebnis, dass gesundheitliche Gefährdungen nicht zu befürchten sind.

c) Lärmbelastigungen aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens

Die Fachbehörde geht davon aus, dass mit ungefähr 195 zusätzlichen Fahrten zu rechnen ist, kein Fahrverkehr in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr auf dem Betriebsgelände stattfindet und ein Schalleistungspegel von jeweils 71 dB(A) der Ventilatoren im Legehennenstall zugrunde gelegt wird.

Aus den Angaben zu den Schalleistungspegeln der 14 Ventilatoren des Legehennenstalles und des Fahrverkehrs hat das Landratsamt eine überschlägige Schallimmissionsprognose unter Maximalbedingungen, d. h. sieben o. g. Transportvorgänge am selben Tag durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Zusatzbelastung des Gesamtbetriebes die zulässigen Immissionsrichtwerte für ein Dorf-/Mischgebiet von tagsüber 60 dB (A) und nachts von 45 dB (A) am nächsten betriebsfremden Wohnhaus und somit auch an allen anderen Immissionsorten, mindestens 6 dB (A) unterschreitet und damit irrelevant ist.

Zudem werden in der Baugenehmigung Nebenbestimmungen aufgenommen, nach dem in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr kein Fahrverkehr mit Lkw, Schlepper oder Radlader auf der Hofstelle erfolgen darf.

d) Gesundheitsgefahren und Umweltschäden durch Bioaerosole (luftgetragene Schadstoffe)

In der Entscheidung wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, wodurch zur Minderung von Emissionsbelastungen im Stallgebäude eine technische Emissionsminderung einzusetzen ist. Hiermit wird durch Versprühen eines Öl-Wassergemisches überwiegend Staub im Stall gebunden und damit auch die an den Staub gebundenen Bioaerosole reduziert. Bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen ist somit nicht zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

e) Gesundheitsgefahren durch Antibiotika bzw. antibiotikaresistente Keime

Das Geflügelstallgebäude unterliegt einem Gesundheitsmonitoring. Prophylaktisch wird kein Antibiotikum eingesetzt. Es werden nur kranke Tiere behandelt. Dies ist zudem auch im Interesse des Betreibers, da beim Einsatz von Antibiotika eine Wartezeit für die Vermarktung der Eier besteht.

f) Gesundheitsgefahren durch Parasiten und Schädlinge

Schädlinge und die Bekämpfung von Schädlingen ist in der Landwirtschaft üblich. Der Betreiber hat hier eine Vorsorgepflicht. Die Belastung ist im vorliegenden Fall nicht höher oder geringer als in anderen landwirtschaftlichen Betrieben und geht somit nicht über das zumutbare Maß hinaus.

g) Umweltschäden durch Exkrementenanfall und -verwertung

Entgegen der Schilderung der Petenten wird der anfallende Mist nicht auf die nähere Umgebung ausgebracht. Laut Baubeschreibung und den vorgelegten Dungabnahmeverträgen findet die Lagerung des Hühnerkots in einem Container statt. Der Container wird alle zwei Wochen abtransportiert. Der abzugebende Legehennentrockenkot kann auf den selbst bewirtschafteten Flächen des aufnehmenden landwirtschaftlichen Betriebs ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Düngeverordnung verwertet werden. Im Abnahmevertrag stellt der abnehmende Betrieb ein Dunglager für 280 Tonnen Legehennentrockenkot zur Verfügung. Damit wird die Mindestlagerzeit für den anfallenden Legehennentrockenkot sichergestellt und er wird nicht am Standort des geplanten Legehennenstalls gelagert.

Einem eventuellen Schadensfall werden durch die verschiedenen wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Zudem wird dem Bauherrn mit der Baugenehmigung die wasserrechtliche Erlaubnis sowohl für die Bergehalle als auch den landwirtschaftlichen Legehennenstall erteilt.

h) Tierschutz

Vom Bauherrn werden die Vorgaben zur Halteverordnung eingehalten. Die in der Tierhaltung vorkommenden Infektionserreger haben unterschiedliche Ausbreitungspotenziale, die von den verschiedenen Faktoren beeinflusst werden können. Es ist unumstritten, dass das Abstandskriterium eine wichtige Rolle bei der Abwehr aerogener und vektorgetragener Infektionserreger spielt und das Risiko einer Keimübertragung mit zunehmender Entfernung zum Nachbarbetrieb sinkt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es allerdings keine rechtlichen Bestimmungen, die entsprechende Mindestabstände zwischen benachbarten Tierhaltungen festlegen.

i) Wasserschutzgebiet und Quellen

Die Lage des Bauvorhabens im Wasserschutzgebiet ist über entsprechende Auflagen der unteren Wasserbehörde des Landkreises ausreichend berücksichtigt. Bei Einhaltung dieser Auflagen ist daher eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen. Direkt am Ort des Bauvorhabens sind keine Quellen vorhanden. Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist das Biotop, in dem sich eventuell die in der Petition angesprochene Quelle/die angesprochenen Quellen befinden, durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die untere Baurechtsbehörde wird gebeten, gelegentlich zu prüfen, ob die genehmigte Anzahl der Legehennen eingehalten wird.

Berichterstatter: Lorek

10. Petition 16/2838 betr. Beihilfe

Der Petent trägt zum einen vor, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung bei der Bescheidung über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für einen Heil- und Kostenplan einen Betrug im Sinne des § 263 StGB begangen habe und zum anderen, dass seine vorgesehene Zahnbehandlung durch seitens des Landesamts für Besoldung und Versorgung aufgestellter Hindernisse bisher nicht durchgeführt werden konnte.

Mit Datum vom 4. September 2018 beantragte der Petent Beihilfe zu Aufwendungen für Zahnersatz in Höhe von 233,36 Euro. Im Rahmen der Zahnarztrechnung wurde unter anderem für den 9. Mai 2018 die Ziffer 0030 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) – „Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans“ – mit einem Betrag von 25,87 Euro in Rechnung gestellt.

Mit Beihilfebescheid vom 12. Oktober 2018 wurde die Beihilfefähigkeit der eben genannten Aufwendung mit der Begründung abgelehnt, dass „Aufwendungen für formelle Heil- und Kostenpläne nach der GOZ Ziffer 0030 über prothetische Leistungen (GOZ Abschnitt F) nur als beihilfefähig anerkannt werden können, wenn der Heil- und Kostenplan zu den Beihilfeakten gegeben werde und es sich um eine umfangreiche Maßnahme handle“.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 legte der Petent gegen den Beihilfebescheid vom 12. Oktober 2018 Widerspruch ein. Im Rahmen der Abhilfeprüfung wurde sodann durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung festgestellt, dass der besagte Kostenvorschlag dem Landesamt für Besoldung und Versorgung bereits im Rahmen einer anderen zahnärztlichen Behandlung vorgelegt und am 8. Juni 2018 teilweise anerkannt worden war.

Mit Bescheid vom 6. November 2018 erfolgte daraufhin die Nachgewährung in Höhe von 18,11 Euro.

Wie bereits in der abgeschlossenen Petition 16/2345 (vgl. Drucksache 16/5169) erläutert, wurde der Petent mit Schreiben des Landesamts für Besoldung und Versorgung vom 30. Juli 2018 aufgefordert klarzustellen, ob er weiterhin die Anerkennung der Labor- und Materialkosten (Kostenvorschlag 12049) i. H. v. 1.500,00 Euro wünsche oder nicht. Ferner wurde er darauf hingewiesen, dass bei einer Bejahung der Frage eine detaillierte Aufgliederung der voraussichtlichen Material- und Laborkosten vorzulegen sei.

Der Petent entgegnete mit Schreiben vom 1. August 2018, dass eine Aufgliederung seinerseits nicht mehr nachgeliefert werde. Vielmehr werde er eine Zweitmeinung durch einen anderen Zahnarzt einholen und den neuen Kostenvorschlag dann zur Prüfung vorlegen.

Diesen neuen Kostenvorschlag (Nr. 6444) legte der Petent mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 vor. Er wurde am 10. Oktober 2018 inklusive Material- und Laborkosten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung anerkannt.

Am 12. Oktober 2018 reichte der Petent ein Schreiben des behandelnden Zahnarztes ein, in dem dieser eine detaillierte Aufgliederung der voraussichtlichen Material- und Laborkosten ablehnte. Der Petent begehrte aufgrund dessen die Auskunft wie eine Zahnbehandlung trotz der Ablehnung der Aufgliederung dennoch möglich sei.

Ferner bat er um Rückantwort, ob sich bereits aus dem Schreiben vom 10. Oktober 2018 ergebe, dass eine detaillierte Aufgliederung doch nicht erforderlich sei.

Eine nochmalige Antwort durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung erfolgte zunächst nicht. Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 stellte das Landesamt für Besoldung und Versorgung gegenüber dem Petenten klar, dass sein Heil- und Kostenplan (Nr. 6444) bereits mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 vollumfänglich nach den Maßgaben der BVO anerkannt worden ist.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Beihilfeverordnung (BVO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind aus Anlass einer Krankheit die Aufwendungen für gesondert erbrachte und berechnete zahnärztliche Leistungen nach Maßgabe der Anlage der BVO beihilfefähig.

Die Angemessenheit der zahnärztlichen Aufwendungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der jeweils geltenden Gebührenordnung; vorliegend mithin aus der GOZ (§ 5 Absatz 1 Satz 3 BVO i. V. m. Nummer 1.1 Satz 1 der Anlage zur BVO).

Gemäß der VwV Nummer 1.4 zu Nummer 1 der Anlage zur BVO können Aufwendungen der GOZ Ziffer 0030 für die Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundaufnahme und gegebenenfalls Auswertung von Modellen als beihilfefähig berücksichtigt werden, wenn der Plan zu den Beihilfeakten gegeben wird und es sich um größere Maßnahmen (z. B. Zahnimplantate oder vier oder mehr Kronen oder Edelmetallfüllungen) handelt oder wenn verschiedene Versorgungsformen dargestellt und davon die kostengünstigere gewählt wurde.

Wie bereits im Sachverhalt erläutert, war das Landesamt für Besoldung und Versorgung vorliegend lediglich irrtümlich davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen der GOZ Ziffer 30 mangels beiliegendem Heil- und Kostenplans nicht erfüllt sind. Im Rahmen der Abhilfeprüfung wurde dies jedoch festgestellt und eine Nachgewährung am 6. November 2018 vorgenommen.

Trotz der Auskunft durch den behandelnden Arzt im Schreiben vom 9. Oktober 2018, beinhaltete der durch den Petenten am 2. Oktober 2018 eingereichte Heil- und Kostenplan bereits die erforderliche Aufgliederung und wurde durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung mit Bescheid vom 10. Oktober 2018 inklusive Material- und Laborkosten nach den Maßgaben der BVO anerkannt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Nelius

11. Petition 16/2231 betr. Straßenverkehr, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt straßenrechtliche, gestalterische und/oder verkehrsrechtliche Maßnahmen, die den Verkehr in der G.-Straße in Richtung R. reduzieren und verhindern, dass sie von Verkehrsteilnehmern aus Richtung R. illegal befahren wird. Die Petentin macht geltend, dass die Straße als Schleichweg genutzt und die zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h dort massiv überschritten werde. Der Verkehr führe zur Gefährdung und Lärmbelastung der Anwohner. Die Petentin beanstandet, dass die Gemeinde und das Landratsamt die von der Petentin vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Straße abgelehnt haben, obwohl die Anwohnerstraße durch den Durchgangsverkehr unzumutbar stark belastet und zudem aus Richtung R. verkehrsrechtswidrig genutzt werde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Straße verläuft zunächst auf einer Länge von etwa 700 Metern durch ein Wohngebiet. Nach Ende des Ortsetters verläuft sie auf weiteren 600 Metern auf Gemarkung der Gemeinde W.; kurz nach der Gemarkungsgrenze mündet die Straße in die C.-Straße der Stadt R. Der außerhalb des Ortsetters verlaufende Teil der Straße wird als „verlängerte G.-Straße“ bezeichnet. Die Straße ist zur Benutzung mit Kraftfahrzeugen als unechte Einbahnstraße für den Verkehr in Fahrtrichtung R. gewidmet. Das Einfahrtsverbot (Verkehrszeichen Nr. 267 StVO) ist auf Höhe der Gemarkungsgrenze angebracht. Fahrradfahrer können die Straße durchgehend in beide Fahrtrichtungen benutzen (Zusatzzeichen Nr. 1022-10 StVO). Den angebrachten Verkehrszeichen liegt eine entsprechende Anordnung des Landratsamts als zuständiger Straßenverkehrsbehörde zugrunde.

Bereits in der Vergangenheit wurde mehrmals die vollständige Sperrung der verlängerten G.-Straße, jedenfalls aber die Durchsetzung des Einfahrtsverbots auf Höhe der Gemarkungsgrenze durch bauliche Gestaltung oder verstärkte Überwachung diskutiert.

In Folge eines Ortstermins am 16. Oktober 2015 erläuterte das Landratsamt in einem Schreiben vom 18. April 2016 an die Gemeinde die Frage der sachlichen und rechtlichen Umsetzbarkeit einzelner Vorschläge aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht. Die Einrichtung einer Schranke, die nur Fahrzeuge aus Fahrtrichtung W. passieren lässt, wird dabei mangels Ver-

einbarkeit mit den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben vonseiten des Landratsamts abgelehnt. Alternativ könne die Straße durch bauliche Maßnahmen verschmälert werden, um den Begegnungsverkehr zu erschweren. Zum anderen sei die „Schließung“ der Straße in Betracht zu ziehen.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) der G.-Straße betrug im Bereich der Wohnbebauung im Januar 2016 laut einer Zählung mit dem Verkehrsstatistikgerät des Landratsamts 811 Fahrzeuge. Aufgrund dieses niedrigen Wertes ist nicht mit einer Überschreitung der Vorsorge-Lärmpegel der 16. BImSchV zu rechnen. Die Umgebungslärm-Richtlinie sieht Kartierungen erst ab ca. 8.200 Fahrzeugen pro Tag vor.

Seit Anfang 2016 führte das Landratsamt in diesem Bereich zu unterschiedlichen Tageszeiten elf Mal Geschwindigkeitsmessungen durch. Die Überschreitungsquote lag bei diesen Messungen bei durchschnittlich 14 Prozent. Anhaltspunkte für verkehrsbedingte Gefährdungen der Anwohner liegen dem Landratsamt nicht vor, die Unfalllage ist unauffällig.

Am 23. Januar 2017 ging bei der Gemeinde W. ein Einwohnerantrag ein, der auf die „Schließung der verlängerten G.-Straße“, also die Einziehung der Straße für den Verkehr zwischen dem Ende des Ortsetters und der Gemarkungsgrenze gerichtet war. In öffentlicher Sitzung vom 9. März 2017 stellte der Gemeinderat der Gemeinde W. fest, dass der Einwohnerantrag von 151 Einwohnern unterzeichnet und damit zulässig ist. In dieser Sitzung wurden auch die in der Vergangenheit diskutierten Vorschläge angesprochen (unter anderem bauliche Verengung der verlängerten G.-Straße, Dokumentation der widerrechtlich einfahrenden Fahrzeuge, Durchführung von gemeinsamen Kontrollen mit der Polizei und Veröffentlichung einer Problemdarstellung im Gemeindeboten).

In öffentlicher Sitzung vom 30. März 2017 hörte der Gemeinderat der Gemeinde W. sowohl die Antragssteller als auch eine Gruppierung von Antragsgegnern an und beschloss die probeweise Sperrung der Straße für zwei Monate. Dieser Beschluss wurde durch eine verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamts von Mai bis Juli 2017 umgesetzt. Die Sperrung erfolgte durch Sperrpfosten, welche in Fahrtrichtung R. nach dem Aussiedlerhof angebracht wurden. Für die Zeit der Sperrung wurde folgende Beschilderung angebracht: Am Ende der Wohnbebauung in Fahrtrichtung R. wurde die Sackgasse mit Durchlässigkeit für Radfahrer und Fußgänger angezeigt. Weiterhin wurde aus beiden Fahrtrichtungen durch Zeichen 101 StVO auf die Sperrpfosten aufmerksam gemacht. Von R.-B. kommend wurden die Zeichen 267 StVO abgedeckt und stattdessen Zeichen 260 StVO „Verbot für Kraftfahrzeuge“ mit „land- und forstwirtschaftlichem Verkehr frei“ angeordnet.

Am 13. Juli 2017 reichte eine andere Initiative einen von 850 Einwohnern unterzeichneten Antrag auf Wiedereröffnung der G.-Straße ein.

In öffentlicher Sitzung vom 27. Juli 2017 lehnte der Gemeinderat nach ausführlicher Diskussion die Fortführung der probeweise eingerichteten Sperrung der

verlängerten G.-Straße durch einstimmigen Beschluss ab. Während der Verhandlung der Angelegenheit wurden insbesondere die aus der probeweise eingerichteten Sperrung der verlängerten G.-Straße gewonnenen Erkenntnisse bewertet. Dabei ist deutlich geworden, dass die Sperrung der G.-Straße nicht zu einer nachhaltigen Verkehrsreduzierung im gesamten Gebiet der Gemeinde führt. Vielmehr verlagert sich der Verkehr in die angrenzenden Straßen. Angesprochen wurde dabei insbesondere die Mehrbelastung für die Anwohner der J.-Straße. Daraufhin wurde die Sperrung am 28. Juli 2017 aufgehoben und die ursprüngliche Beschilderung wieder angebracht.

Im April 2018 installierte die Gemeinde am Beginn der G.-Straße von R.-B. kommend eine nichtamtliche Beschilderung, die deutlich auf die bestehende Regelung hinweist. Die nichtamtliche Beschilderung bildet die Schriftzüge „Stop“ und „Einfahrt verboten“ sowie eine große Hand ab.

Darüber hinaus hat die Gemeinde W. ein Planungsbüro mit der Prüfung beauftragt, ob durch bauliche Gestaltung das Einfahrverbot von R.-B. kommend deutlicher zum Ausdruck gebracht werden kann. Das Landratsamt wurde diesbezüglich frühzeitig beteiligt, um straßenverkehrsrechtliche Hinderungsgründe bei geplanten Veränderungen auszuschließen. Derzeit wird von der Gemeinde eine Kosten-Nutzen-Abwägung der möglichen Varianten vorgenommen und anschließend ist vorgesehen, dass die Gemeinde als Straßenbaulastträger in Abstimmung mit dem Landratsamt die Umsetzung einer der Varianten beschließt.

Zu der von der Petentin erwähnten Zusage des Landratsamts einer Verkehrsberuhigung in der G.-Straße und adäquater Maßnahmen gegen „Falschfahrer“ ist anzumerken: Das Landratsamt sagte der Gemeinde mit Schreiben vom 6. Juli 2017 im Hinblick auf die erwogene Aufhebung der probeweisen Sperrung der Straße zu, dass es das Durchfahrtsverbot durch ein mobiles Messgerät in den ersten Wochen nach der Entfernung der Sperrpfosten über den normalen Turnus hinaus überwachen werde. Diese Überwachung wurde an vier Tagen mit einem für Verkehrsteilnehmer kaum sichtbaren Messgerät außerorts mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

- 31. Juli 2017, 15:54 Uhr bis 18:50 Uhr:
4 Verstöße
- 22. August 2017, 15:29 Uhr bis 19:20 Uhr:
2 Verstöße
- 16. November 2017, 15:26 Uhr bis 19:20 Uhr:
8 Verstöße

Eine weitere Überwachung am 4. Juni 2018 zwischen 14:37 Uhr und 19:15 Uhr zeigte mit zwei Verstößen keine Veränderung. Da das Landratsamt die Verkehrsüberwachung vorrangig an Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen, etwa im Bereich von Schulen, Kindergärten und Altersheimen durchführt und bei der durchgeführten Überwachung des Durchfahrtsverbots nur eine sehr geringe Anzahl an Verstößen festgestellt wurden, wird für weitere Messungen im Bereich der verlängerten G.-Straße derzeit kein Bedarf

gesehen. Sollte eine Zählung durch Verkehrszählgeräte eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs nahelegen, wird das Landratsamt die Messungen fortsetzen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Da die G.-Straße als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde steht, ist für die Entscheidung über eine Einziehung die Gemeinde W. zuständig.

Der am 23. Januar 2017 eingereichte Einwohnerantrag betrifft damit eine Angelegenheit im Wirkungskreis der Gemeinde, für die – da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt – der Gemeinderat zuständig ist. Der Einwohnerantrag war hinreichend bestimmt und enthielt eine Begründung. Er war von mindestens drei Prozent der antragsberechtigten Einwohnern der Gemeinde unterzeichnet, sodass die Voraussetzungen des § 21a der Gemeindeordnung erfüllt waren. Der Gemeinderat der Gemeinde W. stellte am 9. März 2017 die Zulässigkeit des Einwohnerantrags fest und behandelte die Angelegenheit erstmals am 30. März 2017 und damit innerhalb von drei Monaten. Er hörte die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags an und legte die weitere Vorgehensweise fest.

Die probeweise eingerichtete Sperrung und die mit Verkehrszählgeräten an über 20 Stellen im Gemeindegebiet erhobenen Messdaten stellen eine objektive und transparente Tatsachengrundlage dar, aufgrund derer die Verlagerung der Verkehrsströme bewertet werden konnte. Bei der Ermessensausübung nach § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes wurden alle maßgeblichen Belange einbezogen und entsprechend berücksichtigt. Entscheidungen über bauliche Maßnahmen an der G.-Straße wird die Gemeinde auf der Grundlage der Untersuchung des Planungsbüros treffen.

Das Vorgehen der Gemeinde ist folglich nicht zu beanstanden.

Die Festlegung der Örtlichkeit und Häufigkeit der Verkehrsüberwachung steht im Ermessen der unteren Verkehrsbehörde. Dass das Landratsamt die Einhaltung des Durchfahrtsverbots außerorts nicht weiter überwacht, ist nicht zu beanstanden, nachdem die durchgeführten (unauffälligen) Überwachungen nur eine äußerst geringe Anzahl von Verstößen ergeben hatte.

Geschwindigkeitskontrollen im Wohngebiet selbst werden nach wie vor vom Landratsamt durchgeführt, Verstöße werden konsequent verfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

12. Petition 16/2717 betr. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h in der Ortsdurchfahrt Kohlberg

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Anordnung und Umsetzung einer ganztägigen Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 40 km/h entlang der Ortsdurchfahrt L 1210 in Kohlberg. Die Beschränkung wurde im Rahmen des Lärmaktionsplanes vom Landratsamt als untere Straßenverkehrsbehörde angeordnet.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 17. November 2017 im Rahmen des örtlichen Lärmaktionsplanes die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Ortsdurchfahrt von 50 km/h auf 40 km/h. Diese Maßnahme soll die Anwohnerinnen und Anwohner vor gesundheitsschädlichem Lärm und Abgasen schützen. In Erwartung einer größeren Akzeptanz und um Verdrängungs- oder Schleichverkehr zu vermeiden, entschied sich der Gemeinderat anstelle einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h. Unterschiedliche Beschränkungen der Geschwindigkeit zu unterschiedlichen Tageszeiten oder für unterschiedliche Streckenabschnitte schiedien als Option aus, da diese von den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern wenig akzeptiert oder durch das stetige Abbremsen und Anfahren nur mehr Lärm und Abgase produziert werden würden.

Der Bürgermeister beantragte schließlich am 7. Dezember 2017 im Namen der Gemeinde die verkehrsrechtliche Anordnung beim Landratsamt als untere Straßenverkehrsbehörde. Der vom Gemeinderat beschlossene Lärmaktionsplan wurde dem Regierungspräsidium vorgelegt. Am 11. Oktober 2018 fand unter Beteiligung des Regierungspräsidiums, der Gemeinde und des Landratsamts ein Vor-Ort-Termin zur weiteren Abstimmung statt.

Die Zustimmung des Regierungspräsidiums zur geplanten verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgte am 15. Oktober 2018. Die verkehrsrechtliche Anordnung selbst wurde am 17. Oktober 2018 vom Landratsamt erlassen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Verkehrssicherheit

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wurden zunächst das Polizeipräsidium und das Straßenbauamt des Landratsamtes als Straßenbaulastträger hinsichtlich der Verkehrssicherheit angehört. Hierbei wurde mitgeteilt, dass auf der betreffenden Straße aus den vergangenen Jahren keine Unfallhäufungsstellen bekannt sind. Auch aktuelle Auswertungen ergaben, dass mit

Ausnahme vereinzelter Unfälle keine Auffälligkeiten vorliegen, die eine Gefahrenlage i. S. d. § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darstellen und das allgemeine Risiko erheblich übersteigen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Verkehrssicherheitsgründen ist somit nicht möglich.

b) Lärmschutz

Neben der Verkehrssicherheit wurde von der Gemeinde auch das Thema Lärmschutz als Antragsbegründung genannt.

Grundlage hierfür sind sowohl die Lärmwerte aus dem Lärmaktionsplan 2017 der Gemeinde, wie auch Lärmwertberechnungen des Regierungspräsidiums (jeweils Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90).

Zusätzlich wurden nachfolgende Punkte in die Prüfung mit einbezogen:

– Lärmbetroffenheit – Bauliche Nutzung der Gebäude:

Zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Straßenlärm für Anlieger von Bestandsstraßen sind die Werte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) und der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) als Orientierungswerte heranzuziehen. Die am Immissionsort anliegenden Lärmwerte sind rechnerisch nach den RLS-90 zu erheben, ohne dass es auf tatsächliche Schallmessungen ankommt.

Eine Einwohnerin bzw. ein Einwohner hat keinen Anspruch auf Tätigwerden der Behörden bei Lärmwerten unterhalb der Immissionsgrenzwerte des § 2 Absatz 1 der Verkehrslärmschutzverordnung, die in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten bei 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht, in Kern-, Dorf- und Mischgebieten bei 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht und in Gewerbegebieten bei 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht liegen, Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bei Werten, die darüber liegen, aber 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten, und Anspruch auf Einschreiten bei Werten von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht, sofern andere Schutzziele nicht entgegenstehen. Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17).

Bei dem betroffenen 1,4 Kilometer langen Abschnitt handelt es sich um ein Dorfgebiet, Mischgebiet, Allgemeines Wohngebiet und Gewerbegebiet. Nach Angaben der Gemeinde sind auch in den gewerblichen Immobilien größtenteils Wohnungen untergebracht. Anhand der vorliegenden Lärmberechnungen sind 225 Einwohnerinnen und Einwohner von Beurtei-

lungspegeln über 65 dB(A) am Tag und 245 Einwohnerinnen und Einwohner von Beurteilungspegeln über 55 dB(A) in der Nacht betroffen.

– Verdrängungseffekte:

Ein Verdrängungsverkehr über die Nebenstraßen, sowie eine Störung des Verkehrsflusses sind nach Einschätzung der Gemeinde nicht zu erwarten. Alternative Fahrwege sind aufgrund ihrer Verkehrsführung für den Durchgangsverkehr unattraktiv.

– Öffentlicher Personennahverkehr:

Das Amt für Kommunalaufsicht und Öffentlichen Personennahverkehr des Landratsamtes wurde bereits im Rahmen der Lärmaktionsplanung beteiligt. Nach Angaben des beteiligten Verkehrsunternehmens wäre auch bei einer Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nur mit geringen Auswirkungen auf den Linienverkehr zu rechnen. Es wird daher davon ausgegangen, dass bei einer Reduzierung auf 40 km/h die Auswirkungen entsprechend noch geringer sind.

– Straßenbauliche Aspekte:

Derzeit ist unklar, in welchem Zeitraum mit einer Belagssanierung und einer damit verbundenen möglichen Reduzierung der Lärmwerte zu rechnen ist. Die Maßnahme ist aber im Lärmaktionsplan für die nächsten fünf Jahre vorgesehen.

– Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Straßenabschnitts:

Nach Prüfung der Gemeinde ist die Leistungsfähigkeit des Streckenabschnitts auch bei einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 40 km/h gegeben. Eine Neuprogrammierung der Lichtsignalanlagen ist nicht erforderlich. Aufgrund der V85-Messungen kann davon ausgegangen werden, dass die Durchflussgeschwindigkeit nicht maßgeblich beeinflusst wird.

Bei dem am 11. Oktober 2018 durchgeführten Vor-Ort-Termin unter Beteiligung des Regierungspräsidiums, der Gemeinde und des Landratsamtes wurde von dem Vertreter des Regierungspräsidiums das aktuelle Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 17. Juli 2018 (Az.: 10 S 2449/17) erörtert. Demnach kann von den unteren Straßenverkehrsbehörden eine von der Kommune im Rahmen der Lärmaktionsplanung beantragte Maßnahme umgesetzt werden, sofern bei der planerischen Abwägung keine Ermessensfehler begangen wurden und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurde. Ab Erreichen der in § 2 Absatz 1 der Verkehrslärmschutzverordnung festgelegten Lärmvorsorgewerte sind das Anordnungsermessen eröffnet und Maßnahmen möglich.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung des o. g. Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg kommt das Landratsamt als untere Straßenverkehrsbehörde zu dem Ergebnis, dem sich der Petitionsausschuss anschließt, dass

die planaufstellende Gemeinde ihr Ermessen im vorliegenden Sachverhalt rechtsfehlerfrei ausgeübt hat und somit die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der betreffenden Straße aus Lärmschutzgründen gegeben ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

06.06.2019

Die Vorsitzende:

Böhlen